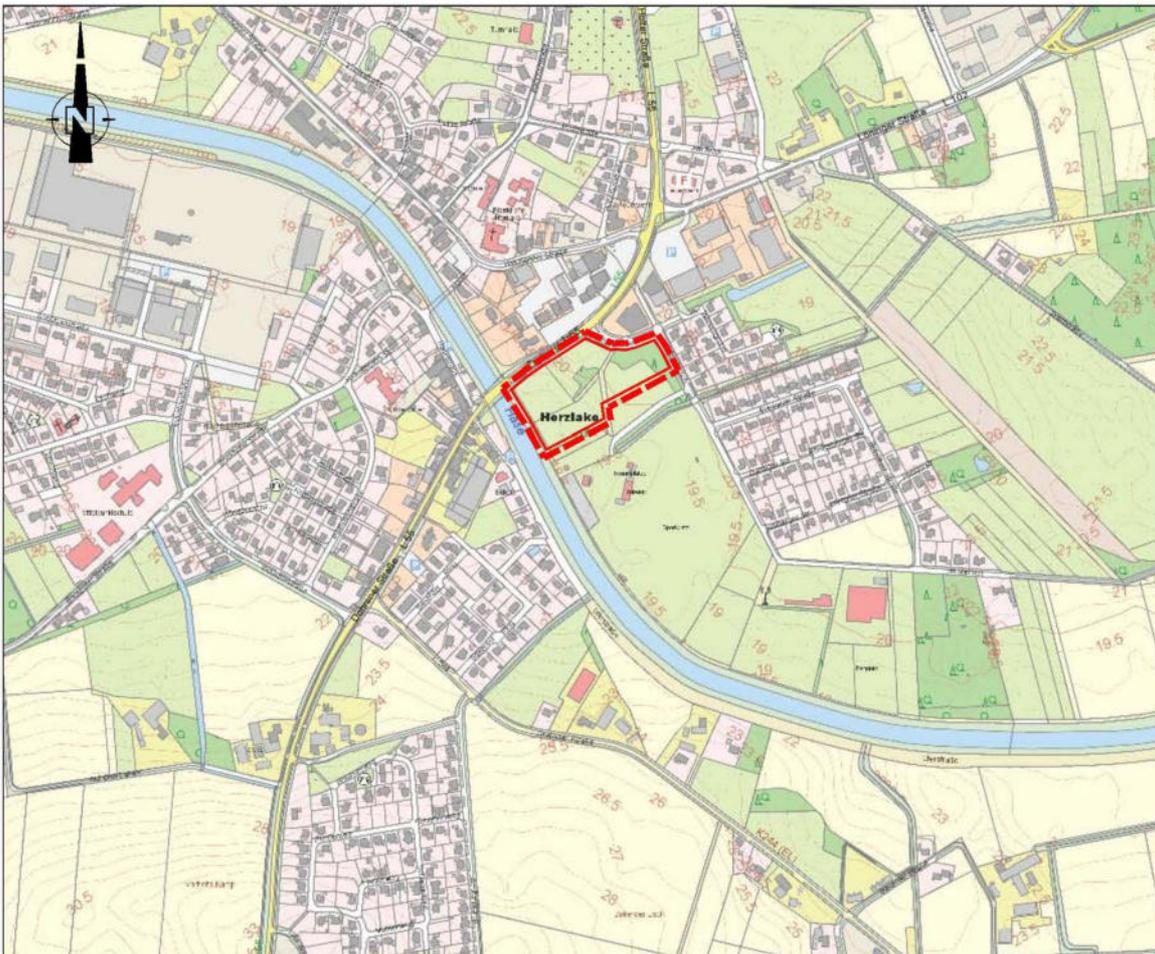


**BEGRÜNDUNG
MIT
UMWELTBERICHT
zur
4A. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
SAMTGEMEINDE HERZLAKE
LANDKREIS EMSLAND**



Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung - Niedersachsen -

INHALTSVERZEICHNIS:

TEIL I: ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE		5
1	ALLGEMEINES	5
1.1	Planungsunterlagen	5
2	LAGE, GRÖÖE UND DERZEITIGER PLANUNGS- UND NUTZUNGSZUSTAND.....	5
3	ÜBERGEORDNETE PLANUNGSAUSSAGEN.....	7
3.1	Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen	7
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm.....	7
3.3	Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland.....	7
4	ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG.....	8
5	EINWIRKUNGEN, AUSWIRKUNGEN, ZU BERÜCKSICHTIGENDE BELANGE, ABWÄGUNG ZUM UMWELTBERICHT	8
5.1	Belange des Naturschutzes	8
5.2	Belange des Immissionsschutzes (Emissionen / Immissionen)	9
5.2.1	<i>Immissionen Landwirtschaft</i>	9
5.2.2	<i>Immissionen Straße</i>	9
5.2.3	<i>Immissionen Gewerbe/Sportplatz/Schießstand</i>	10
5.3	Belange des Hochwasserschutzes	10
5.4	Belange der Landwirtschaft	10
5.5	Belange des Verkehrs.....	10
5.5.1	<i>Äußere Erschließung, Auswirkung auf vorhandene Straßen</i>	10
5.5.2	<i>Innere Erschließung</i>	11
5.6	Ver- und Entsorgung	11
5.6.1	<i>Trinkwasserversorgung</i>	11
5.6.2	<i>Löschwasserversorgung, Brandschutz</i>	11
5.6.3	<i>Elektrizitätsversorgung</i>	11
5.6.4	<i>Telekommunikation</i>	11
5.6.5	<i>Schmutzwasserbeseitigung</i>	11
5.6.6	<i>Oberflächenentwässerung / Oberflächengewässer</i>	12
5.6.7	<i>Abfallentsorgung</i>	12
5.7	Denkmalpflege	12
6	DARSTELLUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG.....	13
6.1	Art der baulichen Nutzung	13
6.2	Immissionen	13
6.3	Versorgungsleitungen	14
6.4	Altlasten/Wasser- und Bodenschutz	14
6.5	Entsorgung von Abfällen	14
7	SPARSAMER UMGANG MIT GRUND UND BODEN.....	14
TEIL II: UMWELTBERICHT		15
8	EINLEITUNG.....	15
8.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte dieser Flächennutzungsplanänderung	15
8.1.1	<i>Angaben zum Standort</i>	15
8.1.2	<i>Art des Vorhabens und Darstellungen</i>	15
8.1.3	<i>Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden</i>	15
8.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung.....	15
8.2.1	<i>Fachgesetze</i>	15
8.2.2	<i>Fachplanungen</i>	15
9	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	16
9.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes	16
9.1.1	<i>Schutzgut Tiere</i>	16
9.1.2	<i>Schutzgut Pflanzen Biotope</i>	17
9.1.3	<i>Schutzgut Fläche</i>	17
9.1.4	<i>Schutzgut Boden</i>	18
9.1.5	<i>Schutzgut Wasser</i>	18

9.1.6	Schutzgut Klima / Luft.....	19
9.1.7	Schutzgut Landschaft.....	19
9.1.8	Biologische Vielfalt.....	20
9.1.9	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete.....	20
9.1.10	Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt.....	21
9.1.11	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	21
9.1.12	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	21
9.1.13	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	22
9.1.14	Landschaftspläne und sonstige Fachpläne.....	22
9.1.15	Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.....	22
9.1.16	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	23
9.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	23
9.2.1	Tiere, Pflanzen Biotoptypen und Biologische Vielfalt.....	25
9.2.2	Fläche und Boden.....	27
9.2.3	Wasser.....	29
9.2.4	Klima / Luft.....	30
9.2.5	Landschaft.....	31
9.2.6	Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.....	32
9.2.7	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete.....	33
9.2.8	Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt.....	33
9.2.9	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	33
9.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich.....	33
9.3.1	Tiere.....	33
9.3.2	Pflanzen, Biotoptypen.....	34
9.3.3	Fläche und Boden.....	35
9.3.4	Wasser.....	35
9.3.5	Erfordernisse des Klimaschutzes.....	35
9.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	36
9.5	Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen.....	36
10	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	36
10.1	Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung.....	36
10.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	37
10.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	38
10.4	Referenzliste der Quellen.....	38

TEIL III: ABSCHLIEßENDE ABWÄGUNG UND VERFAHREN 40

11	ABWÄGUNG ZU DEN EINZELNEN STELLUNGNAHMEN.....	40
12	ABWÄGUNGSERGEBNIS.....	40
13	VERFAHREN.....	41

TABELLENVERZEICHNIS:

Tab. 1:	Potenzielle Wirkfaktoren.....	24
Tab. 2:	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	26
Tab. 3:	Eingriffsbilanzierung Bestand.....	27
Tab. 4:	Eingriffsbilanzierung Planung.....	27
Tab. 5:	Auswirkungen auf Fläche und Boden.....	28
Tab. 6:	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.....	29
Tab. 7:	Auswirkungen auf Luft und Klima.....	30
Tab. 8:	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.....	31
Tab. 9:	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	32

ABBILDUNGSVERZEICHNIS:

Abb. 1: Luftbild unmaßstäblich (Quelle: https://nibis.lbeg.de/cardomap3/)	6
Abb. 2: Auszug aus dem derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Herzlake	6
Abb. 3: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland (unmaßstäblich)	7

ANLAGEN:

- Biotypenkartierung
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Potenzialanalyse zur Änderung des Flächennutzungsplanes 4a der Samtgemeinde Herzlake 17.05.2019
- Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

TEIL I: ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE

1 ALLGEMEINES

Für den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Herzlake wird eine weitere Änderung notwendig, um die Art der Bodennutzung der städtebaulichen Entwicklung anzupassen.

1.1 Planungsunterlagen

Diese Flächennutzungsplanänderung wird auf einer Planunterlage im Maßstab 1 : 2.000 angefertigt. Als Planunterlage dienen amtliche Karten (AK5), die vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, -Katasteramt Meppen-, zur Verfügung gestellt wurden

2 LAGE, GRÖÖE UND DERZEITIGER PLANUNGS- UND NUTZUNGSZUSTAND

Der Planbereich liegt in der Ortschaft Herzlake südlich der Zuckerstraße, die als Landesstraße 55 eingestuft ist. Die Hase bildet die westliche Grenze des Planbereiches, südlich angrenzend befinden sich Gehölzbereiche und Grünlandflächen und dann weiterführend ein Sportplatz und die Räumlichkeiten des Schützenvereins. Nördlich angrenzend auf der gegenüberliegenden Seite der Zufahrtsstraße „Im Mersch“ befindet sich ein ehemaliger Verbrauchermarkt, östlich angrenzend befindet sich ein bestehendes Wohngebiet. Der Geltungsbereich ist ca. 21.400 m² groß und wird über die Straße „Im Mersch“ erschlossen.

Im nordöstlichen Teil des Planbereiches erfolgt die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Pflegeheim / Servicewohnanlage und im südwestlichen Teil die Darstellung einer privaten Grünfläche mit Überlagerung eine Fläche für den Hochwasserschutz.

Vorgesehen ist die Errichtung eines Pflegeheims zur Betreuung von Senioren mit 62 Pflegeplätzen und entsprechenden Pflegepersonals. Als weiteres Gebäude ist eine Servicewohnanlage für eigenständiges Wohnen mit 23 Wohnungen vorgesehen. Hier können bei Bedarf Zusatzleistungen eines externen Anbieters zur Betreuung in Anspruch genommen werden. Als drittes Gebäude soll eine Wohn- und Geschäftshaus errichtet werden.



Abb. 1: Luftbild unmaßstäblich (Quelle: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>)

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Herzlake als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt. Das Überschwemmungsgebiet der Hase wird als Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses dargestellt (Abb. 2).

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird das Überschwemmungsgebiet gemäß § 9 Abs. 6a BauGB nachrichtlich übernommen und als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Überschwemmungsgebiet dargestellt. Die Verbotstatbestände des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (z. B. Errichtung baulicher Anlagen, Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, Aufschüttungen und Abgraben) sind zu beachten.

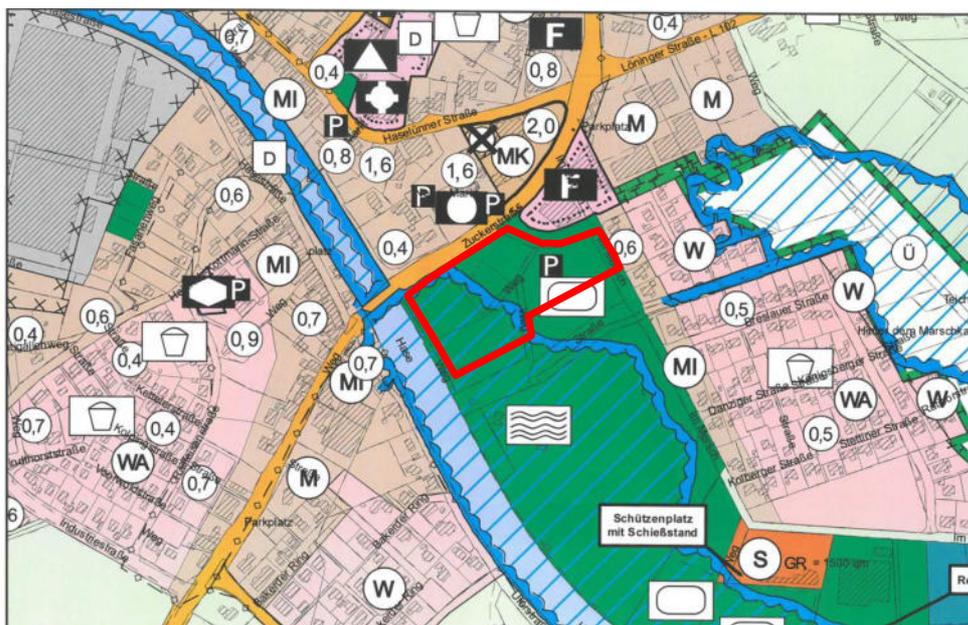


Abb. 2: Auszug aus dem derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Herzlake

3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGSAUSSAGEN

3.1 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen

Gemäß der zeichnerischen Darstellung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen ist die Hase im LROP als Fläche für den Biotopverbund gekennzeichnet. Eine entsprechende Festlegung der Fläche ist auf Ebene des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland noch nicht erfolgt.

Im Bereich der Hase und des Überschwemmungsgebietes könnten entsprechende Maßnahmen bei einer vorgesehenen Umsetzung des Biotopverbundes in Abstimmung mit dem Hochwasserschutz verwirklicht werden.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm

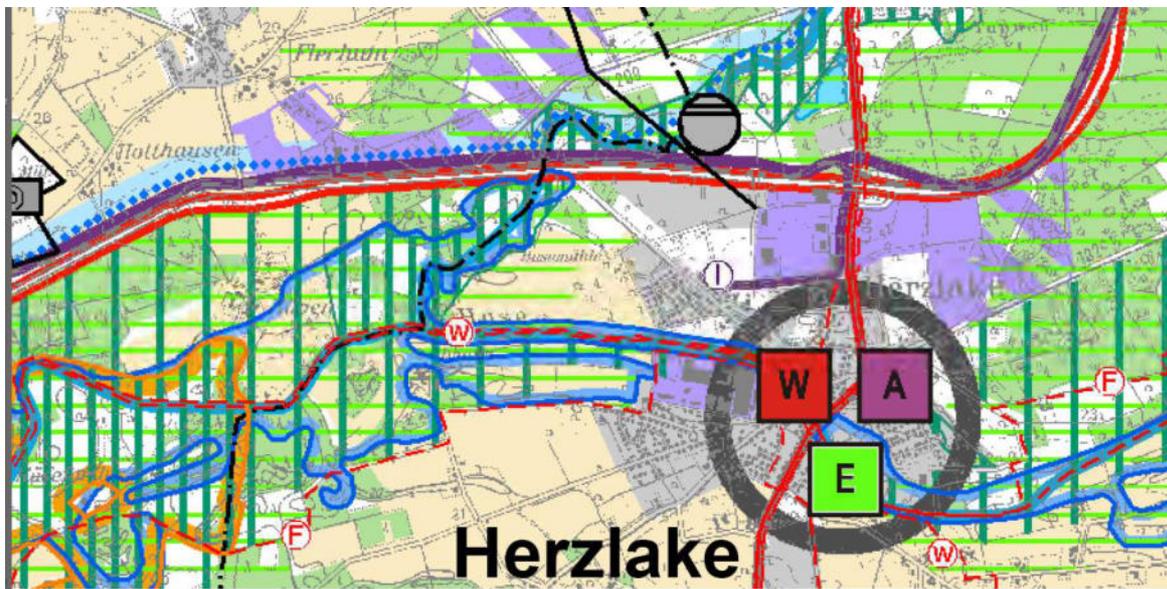


Abb. 3: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland (unmaßstäblich)

Nach dem zeichnerischen Teil des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland (2010) liegt der Geltungsbereich in einer vorhandenen Bebauung / einem Bauleitplanerisch gesicherten Bereich (Textziffer 2.2.01) sowie einem Gebiet für den Hochwasserschutz (Textziffer 3.11.01).

Das Vorranggebiet Hochwasserschutz im westlichen Geltungsbereich wird nachrichtlich als Überschwemmungsgebiet der Hase als Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen bzw. Regelung des Wasserabflusses in die Bauleitplanung aufgenommen. Der aktuelle Verlauf der Grenze wurde vom Landkreis Emsland zur Verfügung gestellt.

Im RROP 2010 des Landkreises Emsland ist Herzlake als Standort mit der zentralörtlichen Funktion eines Grundzentrums festgelegt worden. Herzlake wird als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung sowie mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und Arbeitsstätten dargestellt.

3.3 Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland

Im Landschaftsrahmenplan (LRP 2001) des Landkreises Emsland ist für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes keine Darstellung vorhanden.

4 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Der Flächennutzungsplan hat als vorbereitender Bauleitplan die Aufgabe, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen darzustellen. Er ist die Grundlage für die Aufstellung der Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne).

Gem. § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB kann auch eine bauleitplanerische Regelung sein, die es ermöglichen soll, einer Bedarfslage gerecht zu werden, die sich zwar noch nicht konkret abzeichnet, aber bei vorausschauender Betrachtung in einem absehbaren Zeitraum erwartet werden kann (Nds. OVG 17.02.05-1 KN 7/04).

Anlass für die hier vorliegende Planung ist die Absicht eines Vorhabenträgers, im Geltungsbereich ein Pflegeheim und eine Servicewohnanlage zu errichten, um somit der Nachfrage nach altengerechten Wohnungen im Ortskern von Herzlake zu entsprechen.

Das Planungsziel besteht darin, die Errichtung eines Pflegeheimes und einer Servicewohnanlage bauleitplanerisch bzw. baurechtlich vorzubereiten, um somit insbesondere die sozialen Wohnbedürfnisse von alten Menschen zu beachten. Ein alternativ verfügbarer und ähnlich zentral gelegener Standort für ein Vorhaben in der geplanten Größenordnung besteht derzeit in der Ortschaft Herzlake nicht.

5 EINWIRKUNGEN, AUSWIRKUNGEN, ZU BERÜCKSICHTIGENDE BELANGE, ABWÄGUNG ZUM UMWELTBERICHT

§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB enthält eine Aufzählung der Leitlinien und Belange, die in der Abwägung bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen sind. In die Abwägung einzubeziehen sind auch die „Bodenschutzklausel“ und „Eingriffsregelung“ nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB.

5.1 Belange des Naturschutzes

Gem. § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist in der Bauleitplanung über die Vermeidung und den Ausgleich von Eingriffen nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG zu unterlassen. In der Bauleitplanung ist hierüber gem. § 1a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Abwägung zu entscheiden.

Der überwiegende Biotoptyp im Plangebiet ist ein sonstiges mesophiles Grünland (GMS). Ein kleiner Flächenanteil wurde brach liegen gelassen, so dass sich hier eine Ruderalflur (UR) als Biotop entwickelt hat. Entlang der Gemeindestraße „Im Mersch“ befindet sich ein größeres Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Arten (HSE). Das mesophile Grünland wird ebenfalls durch weitere Siedlungsgehölze (HSE) aufgelockert. Größere Einzelbäume wie z. B. Eichen mit einem entsprechenden hohen Brusthöhendurchmesser sind innerhalb der Siedlungsgehölze vorhanden. Nach dem niedersächsischen Städtetagmodell stellen sich somit hohe Wertigkeiten für die Biotoptypen heraus.

Dem Vermeidungsgrundsatz wird insoweit entsprochen, da ein Standort im Ortskern von Herzlake gewählt wurde. Es wird somit vermieden einen vollständig neuen Standort außerhalb der Ortslage neu zu erschließen.

Unter Berücksichtigung des Vorhergesagten gelangt die Gemeinde Herzlake zu der Überzeugung, dass der Eingriff an dieser Stelle nicht so schwerwiegend ist, als dass hier auf die Festsetzung eines Sondergebietes verzichtet werden müsste. Im vorliegenden Fall ist die künftige Nutzung nicht ohne einen Eingriff in Natur und Landschaft zu verwirklichen, so dass es sich hier um einen unvermeidbaren Eingriff handelt. Dieser ist entsprechend seiner Wertigkeit im Rahmen der Planung zu berücksichtigen. Unvermeidbare Eingriffe sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vorrangig auszugleichen. In der Bauleitplanung ist auch hierüber gem. § 1a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Abwägung zu entscheiden.

Im vorliegenden Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Bilanzierung der Planfläche enthalten. Der hier dargestellte Eingriff geht von einer Maximalauserschöpfung der Planfläche aus.

Eine detaillierte Eingriffsregelung wird im Bebauungsplanverfahren erarbeitet, die dann auf den tatsächlichen Eingriff Bezug nimmt. Hier wird ebenfalls dargelegt ob eine Kompensation innerhalb der Planfläche erfolgt. Ist dieses nicht im vollen Umfang möglich, werden im Bebauungsplan externe Kompensationsmaßnahmen dargestellt.

Auf die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) wird verzichtet, da dessen Inhalte in den Umweltbericht (Teil II zu dieser Begründung) aufgenommen wurden.

In Bezug auf den speziellen Artenschutz wurde eine artenschutzrechtliche Einschätzung erstellt. Diese ist Bestandteil dieser Planunterlagen und zieht folgendes Fazit:

„Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt.

Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der definierten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V6 sowie der Ausgleichsmaßnahme A1 ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.“

5.2 Belange des Immissionsschutzes (Emissionen / Immissionen)

5.2.1 Immissionen Landwirtschaft

Geruchsimmissionen Tierhaltung und Gülleausbringung

Das Plangebiet liegt außerhalb von Immissionsradien tierhaltender Betriebe und es grenzen keine landwirtschaftlich genutzten Flächen an das Plangebiet. Somit ist mit keinen Immissionen aus der Landwirtschaft zu rechnen.

5.2.2 Immissionen Straße

Im Bezug auf Verkehrslärm wird im weiteren Verfahren zu dieser Bauleitplanung eine Verkehrslärmuntersuchung erstellt.

Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

Eventuell notwendige Schallschutzmaßnahmen sind im Bereich der Planfläche umzusetzen.

5.2.3 Immissionen Gewerbe/Sportplatz/Schießstand

Die gewerbelärmbedingten Auswirkungen der Planung sind vor dem Hintergrund des Schutzanspruches der in der Nähe befindlichen Wohngebäude, Gewerbebetriebe, Sportstätten und Schießstand zu prüfen und zu bewerten.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein Schalltechnisches Gutachten erstellt. Hier werden eventuell notwendige Maßnahmen im Bereich der Planfläche anhand der geplanten Bebauung festgelegt.

Auf Projektplanungsebene können architektonische Lösungen wie z. B. passive Lärmschutzmaßnahmen in Form von Gestaltung der Gebäude, schallgedämmten Fenstern und kontrollierter Wohnraumlüftung in allen Räumen vorgesehen werden, sodass ein Schutz der Bewohner und Angestellten gegen die Schallemissionen gewährleistet wird.

Ggf. sind Festsetzungen zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminderung erforderlich.

5.3 Belange des Hochwasserschutzes

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird das Überschwemmungsgebiet gemäß § 9 Abs. 6a BauGB nachrichtlich übernommen und als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Überschwemmungsgebiet dargestellt. Die Verbotstatbestände des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (z. B. Errichtung baulicher Anlagen, Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, Aufschüttungen und Abgraben) sind zu beachten.

Das Plangebiet liegt darüber hinaus bereichsweise in einem Risikogebiet (§ 68 b Wasserhaushaltsgesetz) außerhalb eines gesetzlichen Überschwemmungsgebietes.

Die ausgewiesene Sonderbaufläche Zweckbestimmung Pflegeheim / Seniorenwohnanlage liegt teilweise innerhalb des überschwemmungsgefährdeten Bereiches mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem). In diesen Bereichen sind Bauvorhaben im Geltungsbereich von Bauleitplänen nach deren Maßgaben zulässig, darin jedoch Anforderungen an die hochwasserangepasste Ausführung der Bauwerke zu beachten.

Im Rahmen des weiterführenden Bauleitplans (Bebauungsplan) werden entsprechende Festsetzungen zum Schutz von Leben und Gesundheit und zur Vermeidung erheblicher Sachschäden getroffen. Hierzu zählen unter anderem die Festsetzung einer Mindesthöhe der Oberkante der Erdgeschossfußböden, der wasserdichten Ausbildung von Kellern und Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

5.4 Belange der Landwirtschaft

Bereits in Ziff. 5.2.1 wurde dargelegt, dass die Entfernungen zu den landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung so groß sind, dass mit unzumutbaren Immissionen im Plangebiet nicht zu rechnen ist.

5.5 Belange des Verkehrs

5.5.1 Äußere Erschließung, Auswirkung auf vorhandene Straßen

Neue Hauptverkehrsstraßen werden mit dieser Bauleitplanung nicht vorgesehen.

Die äußere Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße „Im Mersch“, die an die Zuckerstraße als Landesstraße 55 angeschlossen ist. Die Straßen sind für die entsprechende Verkehrsbelastung ausgebaut.

5.5.2 Innere Erschließung

Eine innere Erschließung des Geltungsbereiches ist auf Grund der direkten Anbindung an die Gemeindestraße „Im Mersch“ nicht erforderlich.

5.6 Ver- und Entsorgung

Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass bestehende Ver- und Entsorgungseinrichtungen mit der entsprechenden Vorsicht und Sorgfalt behandelt werden sollen. In allen Straßen werden geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen bereitgehalten. Die Erschließungsträger werden frühzeitig zur Gewährleistung einer sicheren und wirtschaftlichen Erschließung des Plangebiets benachrichtigt.

5.6.1 Trinkwasserversorgung

Für die Trinkwasserversorgung ist der Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“ mit Sitz in Geeste-Varloh zuständig. Die Anschlüsse an die zentrale Trinkwasserversorgung kann vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden.

5.6.2 Löschwasserversorgung, Brandschutz

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1. Nr. 3 des Nds. Brandschutzgesetzes der Stadt bzw. Gemeinde. Aus dem bereits bestehenden Rohrnetz des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“ ist für das Plangebiet zurzeit eine Entnahmemenge von 800 l/min (48 m³/h) möglich.

Die für den ordnungsgemäßen Brandschutz erforderlichen Anlagen sind im Zuge der Erschließung des Plangebietes bzw. im Rahmen evtl. Bauvorhaben in Abstimmung mit den zuständigen Stellen bereitzustellen.

5.6.3 Elektrizitätsversorgung

Die Versorgung mit Elektrizität ist über das Netz der zuständigen Energieversorgung sichergestellt.

5.6.4 Telekommunikation

Die Versorgung mit Telekommunikationsleitungen erfolgt durch die Deutsche Telekom, die EWE Netz AG oder andere Anbieter.

5.6.5 Schmutzwasserbeseitigung

Für die Schmutzwasserentsorgung ist der Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“ mit Sitz in Geeste-Varloh zuständig. Ein Anschluss des Plangebietes an das öffentliche Abwasserbeseitigungsnetz ist möglich.

5.6.6 Oberflächenentwässerung / Oberflächengewässer

Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt werden entsprechend dem Planungsstand im Umweltbericht dargelegt und bewertet.

Eine ungedrosselte Ableitung des Oberflächenwassers in die Vorflut ist nicht zulässig, daher ist eine Versickerung im Bereich des Überschwemmungsgebietes vorgesehen.

Die Entscheidung über die Ausgestaltung der entwässerungstechnischen Einrichtungen zu überlassen liegt in der Verantwortung des Bauherren. Den Bauherrn eröffnen sich ohne eine Vorfestlegung auf ein Entwässerungssystem weitergehende Gestaltungs- und Lösungsmöglichkeiten, z.B. in dem sie Versiegelungen vermeiden oder im Einklang mit Ihren konkreten (betrieblichen) Bedürfnissen Lösungsmöglichkeiten flexibel vorsehen können.

Ein ordnungsgemäßer Umgang mit dem anfallenden Oberflächenwasser ist technisch z.B. durch Rückhaltung möglich. Eine ausreichende und abschließende Konfliktbewältigung im Baugenehmigungsverfahren ist zu erwarten, sofern im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auch eine wasserrechtliche Genehmigung eingefordert wird. Ein Konflikttransfer auf das nachfolgende oder die nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist also zulässig.

Entsprechende Hinweise zur Notwendigkeit von wasserrechtlichen Anträgen wurden in die Planzeichnung des Bebauungsplanes aufgenommen. Der Bauherr wird verpflichtet, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen einzuholen.

Der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband 99 „Untere Hase“ ist bereits am Verfahren beteiligt worden und wird im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes nochmals beteiligt.

5.6.7 Abfallentsorgung

Im Plangebiet werden im Bebauungsplan Abfallbehälterstandflächen dargestellt. Die notwendige Zufahrt zu diesen Stellplätzen wird ausreichend dimensioniert. Ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen wird ausgeschlossen. Aufgrund des Detaillierungsgrades des Flächennutzungsplanes erfolgt hierzu in der 4a Änderung des Flächennutzungsplanes keine Darstellung.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie der jeweils gültigen Satzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland, der Träger der öffentlichen Müllabfuhr ist.

Eventuell anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

5.7 Denkmalpflege

In dem Planbereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke / Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. In die Planungsunterlagen sind daher folgende Hinweise aufzunehmen (vgl. auch Kapitel 9.1 „Bodenfunde“):

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1

NDSchG).

- Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.

6 DARSTELLUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Die Begründungen zu den einzelnen Darstellungen ergeben sich im Wesentlichen aus den vorgenannten Ausführungen.

6.1 Art der baulichen Nutzung

Der nordöstliche Planbereich wird als Sonderbaufläche Zweckbestimmung Pflegeheim / Servicewohnanlage“ ausgewiesen.

Die private Grünfläche im südwestlichen Planbereich befindet sich entlang der Hase und nimmt das Überschwemmungsgebiet in Anspruch. Die Verbotstatbestände des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (z. B. Errichtung baulicher Anlagen, Anlegen von Baum- und Strauchanpflanzungen, Aufschüttungen und Abgraben) sind zu beachten. Ggf. ist eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Emsland zu beantragen.

Das Plangebiet liegt bereichsweise in einem Risikogebiet (§ 68 b Wasserhaushaltsgesetz) außerhalb eines gesetzlichen Überschwemmungsgebietes.

Die ausgewiesene Sonderbaufläche Zweckbestimmung Pflegeheim / Seniorenwohnanlage liegt teilweise innerhalb des überschwemmungsgefährdeten Bereiches mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem). In diesen Bereichen sind Bauvorhaben im Geltungsbereich von Bauleitplänen nach deren Maßgaben zulässig, darin jedoch Anforderungen an die hochwasserangepasste Ausführung der Bauwerke zu beachten.

Im Rahmen des weiterführenden Bauleitplans (Bebauungsplan) werden entsprechende Festsetzungen zum Schutz von Leben und Gesundheit und zur Vermeidung erheblicher Sachschäden getroffen. Hierzu zählen unter anderem die Festsetzung einer Mindesthöhe der Oberkante der Erdgeschossfußböden, der wasserdichten Ausbildung von Kellern und Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

6.2 Immissionen

Von der Landesstraße 55, von der nördlich angrenzenden Einzelhandelsfläche und den östlich angrenzenden Sportplatz /Schießstand gehen Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden. Ebenso sind hinsichtlich der bestehenden Nutzungen im angrenzenden Umfeld (Gewerbe, Sportplatz, Schießstand) keine Einschränkungen vorgesehen. Eventuell notwendige Schallschutzmaßnahmen

werden im Bereich der Planfläche umgesetzt (Anordnung der Gebäude, Schallschutz an den Gebäuden, etc.).

6.3 Versorgungsleitungen

Bei Tiefbauarbeiten ist auf evtl. vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Im Bedarfsfall sind die jeweiligen Versorgungsträger um Anzeige der Ver- und Entsorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit zu bitten.

6.4 Altlasten/Wasser- und Bodenschutz

Sollten sich bei Tiefbaumaßnahmen organoleptische (visuelle/geruchliche) Hinweise auf Bodenverfällungen mit Abfallstoffen oder schädliche Bodenveränderungen (Bodenverunreinigungen) ergeben, ist der Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise mit dem Landkreis Emsland abzustimmen.

6.5 Entsorgung von Abfällen

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

7 SPARSAMER UMGANG MIT GRUND UND BODEN

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Grundsätze des § 1a Abs. 2 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Aus den Ausführungen in dieser Begründung ist zu entnehmen, dass den vorgenannten Grundsätzen entsprochen wird. Im Übrigen wird auf den Umweltbericht verwiesen.

TEIL II: UMWELTBERICHT

8 EINLEITUNG

8.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte dieser Flächennutzungsplanänderung

8.1.1 Angaben zum Standort

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortslage Herzlake südlich der Zuckerstraße (L55) und nordöstlich angrenzend an die Hase. Die Planfläche wird über die Straße „Im Mersch“ erschlossen.

Mit der Bauleitplanung soll der Bereich planungsrechtlich zur Errichtung eines Pflegeheims/Servicewohnanlage abgesichert werden

8.1.2 Art des Vorhabens und Darstellungen

Als Art der baulichen Nutzung beinhaltet diese Flächennutzungsplanänderung die Darstellung einer Sonderbaufläche § 1 Abs. 1 Nr. 4 und eine private Grünfläche. Die Private Grünfläche umfasst die nachrichtlich dargestellte Fläche für den Hochwasserschutz (Überschwemmungsgebiet der Hase).

8.1.3 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des gesamten Planbereiches beträgt ca. 21.400 m². Der Bedarf an Grund und Boden wird aus der Eingriffsbilanzierung mit ca. 10.520 m² dargestellt (Sonderbaufläche Zweckbestimmung Pflegeheim /Servicewohnanlage). Der Bereich der Privaten Grünfläche umfasst eine Fläche von 10.880 m². Dieser Bereich wird nicht für das Bauvorhaben in Anspruch genommen.

8.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

8.2.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB) / Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 des BNatSchG heranzuziehen.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bezogen auf die zu berücksichtigenden Immissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten. Daneben gelten die Richtwerte der technischen Anleitungen (hier TA-Lärm und TA-Luft) sowie die Orientierungswerte der DIN 18005.

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) / Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

In Bezug auf vorhandene Gräben sowie bei Einleitung von unbelastetem Oberflächenwasser in ein Gewässer bzw. in das Grundwasser sind das NWG bzw. die Ausführungen des WHG in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

8.2.2 Fachplanungen

Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen

Angaben zum Landesraumordnungsprogramm sind in Kapitel 3.1 beschrieben.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Angaben zu den Zielen der Raumordnung und Landesplanung sind dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland (RROP 2010) zu entnehmen (vgl. Teil I (Begründung), Kapitel 3.2).

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan enthält für den Planbereich keine besonderen Festlegungen.

Flächennutzungsplan (FNP)

Angaben zur Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan können dem Teil I, Begründung, Kapitel 2 entnommen werden.

9 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN**9.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes**

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf die Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes in Zusammenfassung der Fachgutachten, die im Zuge der Umweltprüfung als erforderlich bestimmt wurden, dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

9.1.1 Schutzgut Tiere

Es wurde eine artenschutzrechtliche Einschätzung vorgenommen, die Bestandteil der Planunterlagen ist.

Es werden Vorkehrungen zur Vermeidung durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der dargestellten Vorkehrungen:

Auf die darin enthaltene Beschreibung und Bewertung wird verwiesen. Durch diese wird herausgestellt, dass es zu keinen erheblichen Einwirkungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten kommt, wenn die dargestellten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden. Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden ebenfalls nicht erfüllt.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 57 „An der Hase“ erfolgt eine detaillierte Darstellung der Ergebnisse der Faunistischen Erfassungen. Die Erfassungen werden im Zeitraum von März bis August 2019 durchgeführt.

9.1.2 Schutzgut Pflanzen Biotop

Durch diese Flächennutzungsplanänderung wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche und Teilbereiche von Gehölzbeständen für die Errichtung eines Pflegeheims/Servicewohnanlage in Anspruch genommen. Die südlich angrenzende Grünfläche wird durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Anhand des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (NLWKN 2016) wurden die einzelnen Biotoptypen bestimmt und nach dem niedersächsischen Städtetagmodell bewertet. Zudem wurden greifbare Informationsquellen hinzugezogen. Vegetationskundliche Detailkartierungen wurden nicht durchgeführt. Es wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt. Die Vorhabensplanung führt vornehmlich zum Verlust von anthropogen stark beeinflussten Flächen. Die Bodenversiegelung durch Überbauung ist als erheblicher Eingriff im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen. Durch die mögliche Versiegelung wird dem Boden die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen entzogen.

Der überwiegende Biotoptyp im Plangebiet ist ein sonstiges mesophiles Grünland (GMS). Ein kleiner Flächenanteil wurde brach liegen gelassen, so dass sich hier eine Ruderalflur (UR) als Biotop entwickelt hat. Entlang der Gemeindestraße „Im Mersch“ befindet sich ein größeres Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Arten (HSE). Das mesophile Grünland wird ebenfalls durch weitere Siedlungsgehölze (HSE) aufgelockert. Größere Einzelbäume wie z. B. Eichen mit einem entsprechenden hohen Brusthöhendurchmesser sind innerhalb der Siedlungsgehölze vorhanden. Nach dem niedersächsischen Städtetagmodell stellen sich somit hohe Wertigkeiten für die Biotoptypen heraus.

Nach Auswertung der Bestandsaufnahme wurden für das Untersuchungsgebiet die in der Eingriffsbilanzierung unter „Bestand“ aufgeführten Biotoptypen und die dazugehörigen Wertfaktoren nach dem Niedersächsischen Städtetag-Modell (Stand 2013) ermittelt.

Eine detaillierte Eingriffsbilanzierung wird zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 57 „An der Hase“ durchgeführt, da hier auf die tatsächlich in Anspruch genommen Fläche Bezug genommen werden kann.

9.1.3 Schutzgut Fläche

Die Inanspruchnahme von bislang unbebauten Flächen hat einerseits aufgrund des Flächenverlustes u.a. für die Belange von Natur, Landschaft, Landwirtschaft, Freizeit u. Erholung negative Auswirkungen. Mit der auf der Fläche vorgesehenen bedarfsgerechten Schaffung von Pflegeplätzen/Wohnraum gehen jedoch auch erheblich positive Auswirkungen einher.

Das Schutzgut „Fläche“ ist ein endliches Gut, d. h. mit steigendem Flächenverbrauch geht Lebensraum sowie land- und forstwirtschaftliche Produktionsfläche dauerhaft verloren. Deshalb ist ein wichtiges Vermeidungs- und Minimierungsgebot den Flächenverbrauch und im vorliegenden Fall die Versiegelung auf ein Minimum zu reduzieren.

9.1.4 Schutzgut Boden

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Nach dem NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Bodenkunde, Bodenübersichtskarte 1 : 50.000, stellen sich die bodenkundlichen Gegebenheiten innerhalb des Plangebietes wie folgt dar:

Im Plangebiet kommt als Bodentyp Tiefer Gley vor. Beim Bodentyp Gley handelt es sich um einen Grundwasserboden (semiterrestrischer Boden).

Suchräume für Schutzwürdige Böden werden lt. Datenserver nicht dargestellt.

Die Vorbelastungen der Böden des Planbereiches resultieren aus der erzeitigen extensiven Nutzung der Grünlandflächen. Die direkten Belastungen durch die Landwirtschaft sind durch den Einsatz von Düngemitteln und Agrochemikalien sowie durch die Verdichtung der Bodenstruktur, hervorgerufen durch Maschineneinsatz, bedingt.

9.1.5 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. v. § 1 Abs. 5 BauGB so zu berücksichtigen, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Grundwasser

Im NIBIS-Kartenserver werden für das Plangebiet folgende Angaben zum Grundwasser gemacht:

Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung:	gering
Lage der Grundwasseroberfläche:	> 17.5 m bis 20 m
Grundwasserneubildung:	51 - 100 mm/a

Laut der geowissenschaftlichen Karte des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen im Maßstab 1:200.000 „Grundwasser -Grundlagen-“ wird die Gefährdung des Grundwassers mit hoch eingestuft und bei Grundwasserabsenkungen sind erhöhte Grundwasserneubildungsraten zu erwarten.

Da die natürlichen Wasserverhältnisse durch die Nutzung im Plangebiet weitgehend überformt sind, ist der Eingriff hinsichtlich der Grundwassersituation als weniger erheblich einzustufen. Dies beruht auch auf die bestehende Entwässerung der betroffenen Flächen (Gräben, Drainagen etc.). Die Grundwasserverhältnisse sind hinsichtlich ihres Natürlich-

keitsgrades als von allgemeiner Bedeutung zu werten, da die Grundwassersituation durch anthropogene Nutzungen im Raum beeinträchtigt ist.

Die Grundwassersituation im Plangebiet ist bereits aufgrund der bisherigen Nutzung und der damit verbundenen hohen Einträge beeinträchtigt. Die flächige, zusätzliche Versiegelung der Bau- und Verkehrsflächen führt zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung.

Oberflächengewässer

Südlich direkt am Geltungsbereich angrenzend verläuft die Hase. Ein weiterer Entwässerungsgraben befindet sich südlich außerhalb der Planfläche. Weiter Gewässer sind nicht betroffen.

Durch die zusätzlich versiegelten Flächen verringert sich bei gleichem Anfall von Oberflächenwasser die bisherige Versickerungsfläche. Da das Oberflächenwasser nicht schnell genug versickern kann erhöht sich im Umkehrschluss der Oberflächenwasserabfluss und verschärft die Abflussverhältnisse. Eine ungedrosselte Ableitung dieses zusätzlichen Oberflächenwassers in die Hase ist nicht zulässig.

9.1.6 Schutzgut Klima / Luft

Klimatisch gesehen, ist das Plangebiet der maritim-subkontinentalen Flachlandregion zuzuordnen. Die mittelfeuchte Witterung mit Jahresniederschlägen im Mittel von 650 - 700 mm/a und einer mittleren Jahresdurchschnittstemperatur von 8,4 °C weist eine klimatische Wasserbilanz mit einem mittleren Überschuss von 200 - 300 mm/Jahr auf. Die Vegetationszeit ist im Mittel bis ca. 220 Tage/Jahr lang.

Das lokalklimatische Verhältnis der Planfläche ist weitgehend durch die extensive landwirtschaftliche Nutzung und den kleinen Gehölzparzellen bestimmt. Die angrenzende Bebauung (Wohnen / Gewerbe/Verkehr) besitzt einen hohen Versiegelungsanteil. Dieses ist bereits als Vorbelastung zu sehen.

Die Luftverhältnisse des Plangebietes sind durch die günstigen meteorologischen Bedingungen und durch den Grad der Industrialisierung als geringfügig belastet zu beschreiben. Es sind keine Gewerbebetriebe bekannt, die eine erhebliche Schadstoffbelastung der Luft verursachen.

Ggf. Schadstoffemissionen aus der Landwirtschaft führen punktuell zu einer Vorbelastung des Schutzgutes "Luft".

9.1.7 Schutzgut Landschaft

Unter Landschaftsbild wird die äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung von Natur und Landschaft verstanden.

Das großflächigen Landschaftsbild ist bereits deutlich durch die randlich gelegenen Wohnbebauungen und Einzelhandelbetrieben geprägt.

Der Bereich des Plangebietes ist eben und fällt leicht zur Hase ab. Das Landschaftsbild des Betrachtungsraums wird durch das Planvorhaben sichtbar verändert. Der östliche Randbe-

reich zur freien Landschaft verschiebt sich durch die anstehenden Planung weiterer in Richtung Hase. Die geplanten Baubereiche schließen an vorhandene bebaute Strukturen an. Die Bedeutung des Betrachtungsraumes für das Schutzgut Landschaftsbild ist mit mittel zu definieren. Der Planbereich weist unterschiedliche Nutzungen auf. Vorherrschend sind hier zur Hase hin Grünlandnutzungen vorzufinden. Im westlichen Teil der Planfläche dominieren Gehölzaufwuchs und Ruderalfluren. Das optische Landschaftsbild ist hier in seiner Bedeutung als Puffer und Übergang zur angrenzenden Wohnbebauung zu sehen.

9.1.8 Biologische Vielfalt

Seit der UNCED-Konferenz von Rio de Janeiro („Earth Summit“) haben mittlerweile 191 Staaten die „Konvention zum Schutz der biologischen Vielfalt“ unterzeichnet. Die rechtliche Umsetzung der Biodiversitätskonvention in deutsches Recht erfolgte im Jahr 2002 zunächst durch die Aufnahme des Zieles der Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt in die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in das Bundesnaturschutzgesetz, seit 2010 als vorangestelltes Ziel in § 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Die Biologische Vielfalt oder Biodiversität umfasst nach der Definition der Konvention die „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören“. Damit beinhaltet der Begriff der „Biologischen Vielfalt“ sowohl die Artenvielfalt als auch die Vielfalt zwischen den Arten sowie die Vielfalt der Ökosysteme. Mit der innerartlichen Vielfalt ist die genetische Vielfalt einbezogen, die z.B. durch Isolation und Barrieren von und zwischen Populationen eingeschränkt werden kann.

Wie die bisherigen Ausführungen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen verdeutlichen, stellt das durch erhebliche Überformungen geprägt Plangebiet aktuell nur für vergleichsweise wenige und überwiegend sehr häufige Arten einen geeigneten Lebensraum dar. Entsprechend gering ist seine aktuelle Bedeutung für die Biologische Vielfalt.

9.1.9 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen

Das nächstgelegene EU Vogelschutzgebiet befindet sich in ca. 5 km Entfernung in nordöstlicher Richtung (DE 3211 431 Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka).

Das nächstgelegene FFH Gebiet befindet sich in ca. 3 km Entfernung in westlicher Richtung (DE 3210 302 Untere Haseniederung).

Es sind, auch mit Blick auf mögliche Wirkungen durch das Plangebiet (z.B. Emissionen), keine Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiet und dessen Erhaltungsziel zu erwarten.

9.1.10 Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung insbesondere Auswirkungen auf das Wohnumfeld von Bedeutung. Das Plangebiet hat keine besondere Naherholungsbedeutung.

Immissionen Landwirtschaft

Geruchsimmissionen Tierhaltung

Im direkten Umfeld des Plangebietes befinden sich keine größeren landwirtschaftlichen Betriebe (hier insbesondere größere Tierhaltungsbetriebe). Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet können Beeinträchtigungen aus der Tierhaltung ausgeschlossen werden. Die Betriebsentwicklungen der landwirtschaftlichen Betriebe werden durch diese Planung nicht zusätzlich eingeschränkt, da vorhandene Bauflächen näher an die landwirtschaftlichen Betriebe heranreichen als das Plangebiet.

Geruchsimmissionen - Gülleausbringung

Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen können durch die Ausbringung von Gülle und dergleichen kurzfristig landwirtschaftstypische Immissionen auftreten. Die Ausbringung der Gülle hat im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu erfolgen (Gülleverordnung). Unter diesem Gesichtspunkt handelt es sich um Immissionen, die insbesondere im ländlich strukturierten Raum üblicherweise auftreten und nach der geltenden Rechtsprechung zumutbar und hinzunehmen sind.

Immissionen aus dem Straßenverkehr

Im Bezug auf Verkehrslärm wird im weiteren Verfahren zu dieser Bauleitplanung (Bebauungsplan) eine Verkehrslärmuntersuchung erstellt.

9.1.11 Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

In dem Planbereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke / Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden.

9.1.12 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen

Aufgrund der Darstellung einer Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Pflegeheim / Servicewohnanlage“ sind im Plangebiet Emissionen zu erwarten. Diese Emissionen bewegen sich im zulässigen Rahmen.

Abfallentsorgung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie der jeweils gültigen Satzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Müllabfuhr ist der Landkreis Emsland.

Evtl. anfallender Sondermüll wird einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zugeführt.

9.1.13 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Es besteht die Möglichkeit, auf den Dächern Sonnenkollektoren zu installieren. Außerdem ist davon auszugehen, dass die Bestimmungen des Wärmeschutzes beachtet werden. Zu diesen Belangen trifft die bisherige Bauleitplanung keine gesonderten Ausführungen.

9.1.14 Landschaftspläne und sonstige Fachpläne

Landschaftspläne und sonstige Fachpläne sind nicht zu berücksichtigen bzw. überdecken den Geltungsbereich dieser Bauleitplanung nicht.

9.1.15 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG) der EU benennt in Artikel 9 die Anforderungen für Gebiete, in denen die Werte unterhalb der Grenzwerte liegen. Artikel 9 besagt, dass

- die Mitgliedsstaaten eine Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte der Schadstoffe unterhalb der Grenzwerte liegen, zu erstellen haben und
- die Mitgliedsstaaten in diesen Gebieten die Schadstoffwerte unter den Grenzwerten halten und sich bemühen, die bestmögliche Luftqualität im Einklang mit der Strategie einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung zu erhalten.

Den in Artikel 9 beschriebenen Vorgaben trägt § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Rechnung. Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen ist.

Das BauGB übernimmt wiederum die Anforderungen des § 50 BImSchG an die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Abwägungsbelang für die Bauleitplanung, sodass gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h BauGB, die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist.

Die vorliegende planungsrechtlich ermöglichte Bebauung wird keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, so dass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität führen wird.

9.1.16 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung wird die derzeitige Umweltsituation erhalten bleiben. Insbesondere die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt und das Landschaftsbild können ihre Funktionen für den Naturhaushalt in dem bisherigen Umfang unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzung erfüllen. Die Durchlässigkeit des Bodens und ihre Bedeutung für entsprechende Tier- und Pflanzenarten sowie das Kleinklima bleiben erhalten.

9.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der Kriterien nach Anlage 1 Nr. 2b aa) bis hh) BauGB.

Die Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen.

Mit Durchführung der Planung werden Pflegeplätze und Wohneinheiten für Senioren geschaffen. Gleichzeitig sind mit der Planung die ermittelten Umweltauswirkungen verbunden. Nachteilig wirken sich bei Durchführung der Planung insbesondere die Versiegelung des Bodens aus. Im Zuge der Realisierung der Planung kann jedoch durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ein Ausgleich im Plangebiet oder extern geschaffen werden.

Wirkfaktoren

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabenbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung/Bauphase

Mit der Bauaufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Bauaufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden.

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Umwelt führen.

Anlage- und betriebsbedingte WirkfaktorenFlächeninanspruchnahme, Versiegelung

Durch diese Bauleitplanung werden die anstehenden Biotopstrukturen im Plangebiet, vorwiegend die in der Biotoptypenkarte herausgestellten Biotoptypen dauerhaft beansprucht. Einen großen Anteil nehmen hierbei jedoch bereits versiegelte oder innerhalb gewerblicher Bauflächen liegende Flächenanteile ein.

Die wesentlichen anlagebedingten Wirkungen entstehen durch die Errichtung von baulichen Anlagen im Zusammenhang mit der Reitpensionshaltung sowie durch die Boden- und Geländearbeiten. Durch die Erschließung und sonstigen Infrastrukturen gehen in den vollversiegelten Bereichen sämtliche Bodenfunktionen dauerhaft verloren, in teilversiegelten Bereichen werden die Bodenfunktionen stark eingeschränkt. Die Versiegelung führt zudem zu einer verringerten Grundwasserneubildungsrate. Die Überbauung der Flächen stellt einen Verlust von Lebensräumen für Fauna, Flora und von Kulturlandschaft dar. Zwar verringert sich für den Menschen der unbebaute Erholungsraum geringfügig, es werden jedoch keine relevanten Wohnumfeld- oder Erholungsfunktionen (z.B. Wegebezüge) durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung zählt zu den bedeutsamsten anlagebedingten Wirkungen des Projektes (Verlust von gewachsenen, biotisch aktiven Böden und der Regel-, Speicher-, Filter-, Ertrags-, Lebensraum- und Archivfunktion). Durch Abgrabungen und Überschüttungen kommt es zu Überformungen der natürlichen Bodenstruktur. Über den direkt versiegelten Flächen kommt es zu kleinklimatischen Veränderungen durch Ausbildung / Erweiterung von Wärmeinseln. Durch Verlust / Beeinträchtigung von Gehölzen gehen klimatische Ausgleichsräume (Immissionsschutz-, Regenerations- und Pufferfunktionen) verloren.

In der folgenden Tabelle werden die denkbaren Wirkungen durch diesen Bebauungsplan als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tab. 1: Potenzielle Wirkfaktoren

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	betroffenen Schutzgüter
baubedingt			
Bauarbeiten zur Bau- feldvorbereitung für die geplante Bebau- ung	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Ver- änderung des (natürli- chen) Bodenaufbaus Ggf. Baumaßnahmen im geologischen Unter- grund	Lebensraumverlust / -degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Boden
	Überplanung von Grün- landflächen Gehölzen und Sukzessionsflächen	Lebensraumverlust / -degeneration	Pflanzen Tiere

anlagebedingt			
Bebauung im Zusammenhang mit dem Pflegeheim Verkehrsflächen, Lagerflächen etc.	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Tiere Pflanzen
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss	Wasser
		Ggf. Veränderung von Klimatopen	Klima
	Neubau von baulichen Anlagen und Infrastruktureinrichtungen	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Sichtbarkeit etc.)	Tiere Pflanzen Mensch Landschaft
betriebsbedingt			
Emissionen durch Nutzung des Pflegeheims sowie durch Kraftfahrzeuge	Belastung der Atmosphäre	Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch CO ₂ -Ausstoß	Mensch Gesundheit Luft
Zusätzlicher Kfz-Verkehr	geringfügige Lärmemissionen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Personenbewegungen	Zusätzliche Belastung der Umgebung	Mensch Gesundheit Tiere

9.2.1 Tiere, Pflanzen Biotypen und Biologische Vielfalt

Durch diese Flächennutzungsplanänderung wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche und Teilbereiche von Gehölzbeständen für die Errichtung eines Pflegeheims/Servicewohnanlage in Anspruch genommen. Die südlich angrenzende Grünfläche wird durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurde eine Biotypenkartierung durchgeführt. Anhand des Kartierschlüssels für Biotypen in Niedersachsen (NLWKN 2016) wurden die einzelnen Biotypen bestimmt und nach dem niedersächsischen Städtetagmodell bewertet. Zudem wurden greifbare Informationsquellen hinzugezogen. Vegetationskundliche Detailkartierungen wurden nicht durchgeführt. Es wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt. Die Vorhabensplanung führt vornehmlich zum Verlust von anthropogen stark beeinflussten Flächen. Die Bodenversiegelung durch Überbauung ist als erheblicher Eingriff im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen. Durch die mögliche Versiegelung wird dem Boden die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen entzogen.

Nach Auswertung der Bestandsaufnahme wurden für das Untersuchungsgebiet die in der Eingriffsbilanzierung unter „Bestand“ aufgeführten Biotoptypen und die dazugehörigen Wertfaktoren nach dem Niedersächsischen Städtetag-Modell (Stand 2013) ermittelt.

Eine detaillierte Eingriffsbilanzierung wird zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 57 „An der Hase“ durchgeführt, da hier auf die tatsächlich in Anspruch genommene Fläche Bezug genommen werden kann.

Unter „Planung“ werden die sich aufgrund der Darstellung ergebenden ökologischen Gegebenheiten bewertet. Dabei wird im Rahmen der F-Plan Änderung von einem Versiegelungsanteil von 80 % für den Bereich der Sonderbaufläche ausgegangen.

Tab. 2: Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Betroffenheit	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Lebensraumverlust und Verdrängung für die raumtypischen Tierarten durch Versiegelung und Beseitigung von Grünlandflächen Gehölzen und Sukzessionsflächen.	Zunahmen von Störungen durch die Nutzung der entstanden Strukturen.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Lebensraumverlust durch Überplanung von Grünlandflächen Gehölzen und Sukzessionsflächen.	Zunahmen von Störungen durch die Nutzung der entstanden Strukturen.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Von den auf Grundlage der Bauleitplanung zulässigen Vorhaben gehen keine erheblichen und Belästigungen aus	Von den auf Grundlage der Bauleitplanung zulässigen Vorhaben gehen keine erheblichen und Belästigungen aus
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Anfallende Abfälle und Baureststoffe werden einer ordnungsmäßigen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.	Eine Entsorgung der anfallenden Abfallmengen erfolgt über die vom Landkreis Emsland beauftragten Entsorger
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Von den auf Grundlage der Bauleitplanung zulässigen Vorhaben gehen keine der genannten Risiken aus.	Von den auf Grundlage der Bauleitplanung zulässigen Vorhaben gehen keine der genannten Risiken aus.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben ist derzeit nicht bekannt	Eine Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben ist derzeit nicht bekannt
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Die max. zulässige Flächenversiegelung führt zur kurzfristigen Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas.	Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas sind unter Berücksichtigung der verbleibenden Strukturen und der externen Kompensation nicht zu erwarten.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz der neusten Technik.	Die baulichen Anlagen entsprechen dem Stand der neusten Technik.

Nachfolgend erfolgen die Darstellung des Ist-Bestandes der betroffenen Flächen und die Darstellung der Werteinheiten bei Umsetzung der Planung.

Tab. 3: Eingriffsbilanzierung Bestand

Biotop	Fläche m ²	Bewertung/m ²	Flächenwert (WE)
Sonderbaufläche Zweckbestimmung Pflegeheim / Servicewohnanlage			
HFM Strauch-Baumhecke	5.100	3	15.300
GMS Sonstiges mesophiles Grünland	2.250	3	6.750
UR Ruderalflur	3.130	3	9.390
OYS sonstiges Bauwerk	40	0	0
	<i>10.520</i>		<i>31.440</i>
Private Grünfläche (im Bereich des Überschwemmungsgebietes)			
HFM	1.440	3	4.320
GMS Sonstiges mesophiles Grünland	8.410	3	25.230
UR Ruderalflur	1.020	3	3.060
OYS sonstiges Bauwerk	10	0	0
	<i>10.880</i>		<i>32.610</i>
Gesamtsumme	21.400		64.050

Tab. 4: Eingriffsbilanzierung Planung

Biotop	Fläche m ²	Bewertung/m ²	Flächenwert (WE)
Sonderbaufläche Zweckbestimmung Pflegeheim / Servicewohnanlage			
Bebauung / Versiegelung (80 % der Sondergebietsfläche)	8.416	0	0
Grünanlagen (20 % der Sondergebietsfläche)	2.104	2	4.208
	<i>10.520</i>		<i>4.208</i>
Private Grünfläche (im Bereich des Überschwemmungsgebietes)			
HFM	1.440	3	4.320
GMS Sonstiges mesophiles Grünland	8.410	3	25.230
UR Ruderalflur	1.020	3	3.060
OYS sonstiges Bauwerk	10	0	0
	<i>10.880</i>		<i>32.610</i>
Gesamtsumme	21.400		36.818

Aus der quantitativen Gegenüberstellung des Bestandswertes von 64.050 Werteinheiten (WE) und des Planungswertes von 36.818 WE geht ein Kompensationsdefizit von 27.232 WE hervor. Bei einer möglichen Aufwertung von 2 Wertfaktoren einer Ackerfläche (Anlage Feldgehölz, Aufforstung mit Laubgehölzen) entspricht dies einer Fläche von 13.616 m².

9.2.2 Fläche und Boden

Aufgrund der anteilig bereits bestehenden Überformung des Bodens durch die baulichen Anlagen sowie der angrenzenden Gewerblichen und baulichen Nutzung liegt im Plangebiet eine geringe Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Gleichwohl wird durch diese Bauleitplanung ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet. Hieraus leiten sich für das Plangebiet Umweltauswirkungen und ein flächenhaftes Kompensationserfordernis ab. Die Bodenversiegelung durch zusätzliche Überbauung ist als erheblicher Eingriff im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen. Durch die mögliche Versiegelung wird dem Boden die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen entzogen, auch wenn neue Qualitäten im Bereich der Grünflächen in einem absehbaren Zeitraum entstehen werden.

Tab. 5: Auswirkungen auf Fläche und Boden

Fläche und Boden		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Flächenverlust durch Versiegelung und Beseitigung von Grünlandflächen Gehölzen und Sukzessionsflächen.	Zunahmen von Störungen durch die Nutzung der entstanden Strukturen.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Flächenverlust durch Überplanung von Grünlandflächen Gehölzen und Sukzessionsflächen	Zunahmen von Störungen durch die Nutzung der entstanden Strukturen
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Von den auf Grundlage der Bauleitplanung zulässigen Vorhaben gehen keine erheblichen und Belästigungen aus	Von den auf Grundlage der Bauleitplanung zulässigen Vorhaben gehen keine erheblichen und Belästigungen aus
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Anfallende Abfälle und Baureststoffe werden einer ordnungsmäßigen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.	Eine Entsorgung der anfallenden Abfallmengen erfolgt über die vom Landkreis Emsland beauftragten Entsorger
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Von den auf Grundlage der Bauleitplanung zulässigen Vorhaben gehen keine der genannten Risiken aus	Von den auf Grundlage der Bauleitplanung zulässigen Vorhaben gehen keine der genannten Risiken aus
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben ist derzeit nicht bekannt	Eine Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben ist derzeit nicht bekannt
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Die max. zulässige Flächenversiegelung führt zur kurzfristigen Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas	Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas sind unter Berücksichtigung der verbleibenden Strukturen und der externen Kompensation nicht zu erwarten.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz moderner Technik. Freiflächen werden gelockert und reaktiviert.	Die baulichen Anlagen entsprechen dem Stand der neusten Technik.

9.2.3 Wasser

Das anfallende Oberflächenwasser aus dem Plangebiet sollte gegebenenfalls vorbehandelt, um danach gedrosselt in die nächste in die private Grünfläche zur Versickerung eingeleitet werden. Eine detaillierte Planung wird im Rahmen der des B-Plan Verfahrens vorgenommen. Hier werden die dann vorliegenden Pläne zur endgültigen Bebauung und Versiegelung berücksichtigt.

Tab. 6: Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Wasser		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Die zusätzliche Versiegelung und die Inanspruchnahmen von Freiflächen während der Bauphase führen zur Reduzierung der Versickerungsfläche.	Die zusätzliche Versiegelung führt zur Reduzierung der Versickerungsfläche.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Die zusätzliche Versiegelung und die Inanspruchnahmen von Freiflächen während der Bauphase führen zur Reduzierung der Versickerungsfläche	Die zusätzliche Versiegelung führt zur Reduzierung der Versickerungsfläche.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Von den auf Grundlage der Bauleitplanung zulässigen Vorhaben gehen keine erheblichen und Belästigungen aus	Von den auf Grundlage der Bauleitplanung zulässigen Vorhaben gehen keine erheblichen und Belästigungen aus
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Anfallende Abfälle und Baureststoffe werden einer ordnungsmäßigen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.	Eine Entsorgung der anfallenden Abfallmengen erfolgt über die vom Landkreis Emsland beauftragten Entsorger
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Von den auf Grundlage der Bauleitplanung zulässigen Vorhaben gehen keine der genannten Risiken aus	Von den auf Grundlage der Bauleitplanung zulässigen Vorhaben gehen keine der genannten Risiken aus.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben ist derzeit nicht bekannt	Eine Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben ist derzeit nicht bekannt.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Die max. zulässige Flächenversiegelung führt zur kurzfristigen Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas	Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas sind unter Berücksichtigung der verbleibenden Strukturen und der externen Kompensation nicht zu erwarten.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz moderner Technik. Freiflächen werden gelockert und reaktiviert.	Die baulichen Anlagen entsprechen dem Stand der neusten Technik.

Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des zuständigen Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen. Die Bestimmungen des Nds. Wassergesetzes (NWG) bzw. die Ausführungen des WHG in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten.

Auf die Wirkungen durch die Bodenversiegelung auf das Grund- und Oberflächenwasser soll mit den zur Eingriffsregelung beschriebenen Maßnahmen (vgl. Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) reagiert werden.

9.2.4 Klima / Luft

Im Falle der Bebauung von Landschaftsräumen sind Umwelteinwirkungen aus ansteigender verkehrlicher Nutzung und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten. Vor dem Hintergrund der zukünftig möglichen Bebauung im Zusammenhang mit dem Pflegeheim treten gegenüber dem bisherigen Zustand kaum wahrnehmbare kleinklimatische Veränderungen ein

Die entstehenden Grün- und Freiflächen im Plangebiet können Teilfunktionsverluste durch positive kleinklimatische Wirkungen (u. a. Flächen relativer Luftruhe, ausgeglichener Tagesgang der Lufttemperatur) kompensieren.

Tab. 7: Auswirkungen auf Luft und Klima

Luft und Klima		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Die zusätzliche Versiegelung führt zu einer geringen Änderung des Mikroklimas	Durch die Nutzung der vorgesehenen Planung kommt es zu kleinflächigen nicht erheblichen Änderungen des Mikroklimas
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Die zusätzliche Versiegelung und die Inanspruchnahmen von Freiflächen während der Bauphase führen zu einer geringen Änderung des Mikroklimas	Veränderung des Kleinklimas durch Überbauung und Versiegelung, geringe Erhöhung der Temperatur im direkten Bereich der Bebauung
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Kurzzeitige Erhöhung von Immissionen durch während der Bauphase. Minderung durch den Einsatz neuester Technik.	Zunahme des Schadstofofaustoßes durch Heizung und Individualverkehr. Minderung durch den Einsatz neuester Technik.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Anfallende Abfälle und Baureststoffe werden einer ordnungsmäßigen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt	Eine Entsorgung der anfallenden Abfallmengen erfolgt über die vom Landkreis Emsland beauftragten Entsorger
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Von den auf Grundlage der Bauleitplanung zulässigen Vorhaben gehen keine der genannten Risiken aus	Von den auf Grundlage der Bauleitplanung zulässigen Vorhaben gehen keine der genannten Risiken aus
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben ist derzeit nicht bekannt	Eine Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben ist derzeit nicht bekannt..
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Die max. zulässige Flächenversiegelung führt zur kurzfristigen Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas	Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas sind unter Berücksichtigung der verbleibenden Strukturen und der externen Kompensation nicht zu erwarten.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz der neuesten Technik.	Die baulichen Anlagen entsprechen dem Stand der neuesten Technik.

Im Falle der Bebauung von Landschaftsräumen sind Umwelteinwirkungen aus ansteigender verkehrlicher Nutzung und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten. Vor dem Hintergrund der zukünftig möglichen Bebauung treten gegenüber dem bisherigen Zustand kaum wahrnehmbare kleinklimatische Veränderungen ein.

9.2.5 Landschaft

Das großflächigen Landschaftsbild ist bereits deutlich durch die randlich gelegenen Wohnbebauungen und Einzelhandelbetrieben geprägt.

Der Bereich des Plangebietes ist eben und fällt leicht zur Hase ab. Das Landschaftsbild des Betrachtungsraums wird durch das Planvorhaben sichtbar verändert. Der östliche Randbereich zur freien Landschaft verschiebt sich durch die anstehenden Planung weiterer in Richtung Hase. Die geplanten Baubereiche schließen an vorhandene bebaute Strukturen an. Das optische Landschaftsbild ist hier in seiner Bedeutung als Puffer und Übergang zur angrenzenden Wohnbebauung zu sehen.

Tab. 8: Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Luft und Klima		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Die bestehende Nutzung der Fläche wird verändert .Es kommt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes angepasst an die angrenzende Bebauung	Die bestehende Nutzung der Fläche wird verändert .Es kommt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes angepasst an die angrenzende Bebauung
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Die bestehende Nutzung der Fläche wird verändert .Es kommt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes angepasst an die angrenzende Bebauung	Die bestehende Nutzung der Fläche wird verändert .Es kommt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes angepasst an die angrenzende Bebauung
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Von den auf Grundlage der Bauleitplanung zulässigen Vorhaben gehen keine erheblichen und Belästigungen aus.	Von den auf Grundlage der Bauleitplanung zulässigen Vorhaben gehen keine erheblichen und Belästigungen aus
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Anfallende Abfälle und Baureststoffe werden einer ordnungsmäßigen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.	Eine Entsorgung der anfallenden Abfallmengen erfolgt über die vom Landkreis Emsland beauftragten Entsorger
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Von den auf Grundlage der Bauleitplanung zulässigen Vorhaben gehen keine der genannten Risiken aus	Von den auf Grundlage der Bauleitplanung zulässigen Vorhaben gehen keine der genannten Risiken aus
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben ist derzeit nicht bekannt	Eine Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben ist derzeit nicht bekannt
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben ge-	Die max. zulässige Flächenversiegelung führt zur kurzfristigen Beeinträchtigung des örtlichen Klein-	Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas sind unter Berücksichtigung der verbleibenden Strukturen

genüber den Folgen des Klimawandels,	klimas	und der externen Kompensation nicht zu erwarten.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz der neusten Technik.	Die baulichen Anlagen entsprechen dem Stand der neusten Technik.

9.2.6 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexen Wirkungszusammenhängen unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Auf die Wechselwirkungen wurde z. T. bereits bei der Beschreibung der einzelnen Schutzgüter eingegangen. Es bestehen direkte Beziehungen zwischen dem Boden, Oberflächenwasser, Pflanzen und Tieren sowie zwischen dem Grundwasser und dem Oberflächenwasser.

Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch kann sich dieser Oberflächenwasserabfluss erhöhen. Die Versickerung bleibt jedoch gewährleistet.

Tab. 9: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Leserichtung	Mensch	Fläche	Pflanzen	Tiere	Boden	Wasser	Klima	Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch		0	+	+	0	0	0	-	+	0
Fläche			+	+	+	0	0	0	0	0
Pflanzen	-	0		+	+	0	0	0	++	0
Tiere	-	+	+		+	0	0	0	+	0
Boden	--	+	+	+		0	0	0	0	0
Wasser	--	+	0	0	+		0	0	0	0
Klima	-	+	+	+	0	0		0	+	0
Luft	-	0	+	+	0	0	+		+	0
Landschaft	0	0	++	0	0	0	+	0		+
Kultur- und Sachgüter	-	0	0	0	0	0	0	0	0	

-- stark negative Wirkung/ -negative Wirkung/ 0 neutrale Wirkung/ + positive Wirkung/ ++ sehr positive Wirkung

Ein möglicher Ausgleich der Wechselwirkungen wird durch das angewendete Bilanzierungskonzept (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013) abgehandelt. So ist in der Regel zu berücksichtigen, dass mit der Kompensation eines Schutzgutes bzw. mit ein und derselben Kompensationsmaßnahme auch ein Ausgleich für weitere Schutzgüter erreicht werden kann sowie umgekehrt eine Eingriffsmaßnahme meistens auch mehrere Schutzgüter beeinträchtigt.

Multifunktionalität: Bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen ist generell darauf zu achten, dass diese multifunktional wirksam sind, dies bedeutet, dass eine Maßnahme nicht nur einem Schutzgut zugutekommt, sondern möglichst immer mehreren Schutzgütern gleichzeitig. Auch sollten die jeweiligen Maßnahmen nicht kleinteilig verstreut im Raum liegen, sondern vorzugsweise als eine große Komplexmaßnahme ausgearbeitet werden, um eine besonders hohe naturschutzfachliche Wirksamkeit auf kleiner Fläche zu erreichen.

9.2.7 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Auf Grund des Abstandes von ca. 3 km in westlicher Richtung zum nächstgelegene Natura 2000 Gebiet sind keine Auswirkungen zu erwarten.

9.2.8 Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt

Es konnten keine erheblichen Auswirkungen herausgestellt werden.

9.2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

Es konnten keine erheblichen Auswirkungen herausgestellt werden.

9.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich

9.3.1 Tiere

Es wird herausgestellt, dass es zu keinen erheblichen Einwirkungen auf Brutvögel und Fledermäuse kommt, wenn die folgenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden. Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden ebenfalls nicht erfüllt.

Für den Artenschutz sollten folgende Maßnahmen vorgenommen werden:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen und/oder gehölzbewohnenden Fledermäusen.
- Vermeidungsmaßnahme V2: Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.

- Vermeidungsmaßnahme V3: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) sowie notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von bodenbrütenden Vogelarten bzw. von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gräben zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli). Ruhen die Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit von mehr als 2 Wochen ist eine Wiederaufnahme der Arbeiten erst möglich, wenn keine Brutstätten im Baufeld angelegt wurden. Die Baufläche ist durch geeignetes Fachpersonal hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so können die Arbeiten fortgesetzt werden.
- Vermeidungsmaßnahme V4: Der Abriss der Gebäudestrukturen (Schuppen) erfolgt nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli zur Vermeidung baubedingter Tötungen und/oder Zerstörung von Gelegen.
- Vermeidungsmaßnahme V5: Müssen potenzielle Höhlenbäume gefällt werden, so sind vor der Fällung die Bäume durch fachkundiges Personal auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Bei Besatz ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Emsland abzustimmen.
- Vermeidungsmaßnahme V6: Durch ein Beleuchtungskonzept ist sicherzustellen, dass durch die Umsetzung der Änderung des Flächennutzungsplans keine weiteren Lichtimmissionen auf das möglicherweise bedeutende Jagdgebiet für Fledermäuse entlang der Hase einwirkt.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

- Im weiteren Verlauf der Bauleitplanung (Aufstellung des Bebauungsplans) ist die tatsächliche Betroffenheit von betrachtungsrelevanten Arten darzulegen. Durch aktuelle umfangreiche Kartierungen und bei einem detaillierteren Planungsstand können dann ggf. differenzierte Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität festgelegt werden. Grundsätzlich gelten bei Fortpflanzungs- und Ruhestätte, die auch außerhalb der Brutzeit ihren Schutzstatus behalten, wie z. B. Spechthöhlen und Horstbäume, dass deren Verlust durch Ersatzmaßnahmen (Ersatzbrutstätten, Ersatzquartiere) aufzufangen ist. Zusätzlich werden ggf. Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern notwendig, um einen potenziellen Habitatverlust auszugleichen. Der Umfang einer solchen Maßnahme ist erst im weiteren Planungsfortschritt festzulegen. Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung unter Kapitel 8 (Artblätter) sind diese ggf. notwendigen Maßnahmen als Ausgleichsmaßnahme A1 betitelt.

9.3.2 Pflanzen, Biotoptypen

Die im folgenden dargelegte Kompensationsumfang wird eine städtebaulich zu vereinbarenden planexterne Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes festgesetzt. Die Maßnahmen des nachgeordneten Bauleitplanverfahrens werden bei der Ermittlung der Auswirkungen der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans auf den Naturhaushalt berücksichtigt. Durch die im Parallelverfahren für den Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschafts-

pflege können die erheblichen Beeinträchtigungen ausreichend vermindert bzw. kompensiert werden.

Aus der quantitativen Gegenüberstellung des Bestandwertes von 64.050 Werteinheiten (WE) und des Planungswertes von 36.818 WE geht ein Kompensationsdefizit von 27.232 WE hervor. Bei einer möglichen Aufwertung von 2 Wertfaktoren einer Ackerfläche (Anlage Feldgehölz, Aufforstung mit Laubgehölzen) entspricht dies einer Fläche von 13.616 m².

9.3.3 Fläche und Boden

Generell gilt vor dem Hintergrund des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes die Versiegelung und somit den Flächenverbrauch auf ein absolut notwendiges Maß zu beschränken. Des Weiteren sind versiegelte Bereiche im möglichen Umfang zu entsiegeln, zu lockern und eine Wiedernutzbarkeit herzustellen

Auf die mit der Bodenversiegelung verbundenen Kompensationserfordernisse soll mit der zur Eingriffsregelung (Pflanzen, Biotoptypen) beschriebenen Maßnahme reagiert werden.

Darüber hinaus sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Begrenzung des Baufeldes auf das nötige Maß, Sicherung der Bereiche außerhalb des Eingriffs vor Befahrung.
- Sorgfältige Entsorgung der Baustelle von Restbaustoffen, Betriebsstoffen, etc. nach Beendigung der Bauphase.
- Durch eine sorgfältige Auswahl und Zulassung der Baustoffe, insbesondere keine bodengefährdende Stoffe, wird der Eingriff minimiert. Hierdurch lassen sich Schadstoffeinträge in den Boden verhindern.
- Durch das Ablagern des Mutterbodens kommt es zu nachhaltigen Veränderungen der Standortverhältnisse. Zur Minimierung wird der Boden kurzzeitig gelagert und weitgehend wieder eingebaut bzw. abtransportiert.

9.3.4 Wasser

Auf die Wirkungen durch die Bodenversiegelung auf das Grund- und Oberflächenwasser soll mit den zur Eingriffsregelung beschriebenen Maßnahmen (Pflanzen, Biotope) reagiert werden.

9.3.5 Erfordernisse des Klimaschutzes

In der Gesamtbetrachtung der Belange wird jedoch dem Belang der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung ein Vorrang gegenüber den Zielen des Klimaschutzes eingeräumt. Durch die Begrenzung der bebaubaren Flächen wird sichergestellt, dass ausreichend Flächen zur Wahrung der klimatischen und ökologischen Funktionen weitestgehend erhalten bleibt.

Bei der Neuerrichtung von Gebäuden gelten zudem die zum Zeitpunkt der Errichtung gültigen gesetzlichen Anforderungen, insbesondere die anlagenbezogenen Anforderungen aus dem Energiefachrecht (EEWärmeG, EEG, EnEG und EnEV). Hierdurch ist hinreichend gesichert, dass bei Errichtung von Neubauten nachhaltige und zukunftsfähige ökologische Standards berücksichtigt werden, die auch den Erfordernissen des Klimaschutzes entgegenkommen.

9.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Flächennutzungsplanänderung beansprucht in der Ortslage Herzlake eine siedlungsnahen Fläche mit einer günstigen örtlichen und überörtlichen Anbindung an den Individualverkehr.

Andere Flächen in nennenswerter Größenordnung stehen in der Ortslage Herzlake nicht zur Verfügung.

Die bestehende Bebauung im Umfeld wird maßvoll an einem vorhandenen Standort weiterentwickelt.

9.5 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren und weiteren Umfeld sind zudem keine Betriebe oder Anlagen bekannt, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten, Für das Risikogebiet außerhalb der Überschwemmungsgebiete werden entsprechende Vorgaben im Bebauungsplan festgesetzt. Die geplante Nutzung beinhaltet nach derzeitigem Kenntnisstand keine Nutzung, von der besondere Risiken ausgehen.

10 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

10.1 Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung

Umweltbericht / Eingriffsregelung

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde dieser Umweltbericht einschließlich Eingriffsregelung erstellt, der fachlich auf den Landschaftsrahmenplan und eine flächendeckende Biotoptypenkartierung zurückgreift und sich in der Bilanzierung auf die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ des Niedersächsischen Städtetages (Stand 2013) beruft. Alle weiteren Punkte wurden verbal-argumentativ unter Berücksichtigung vorhandener Daten und Vergleichswerte abgearbeitet. Für die Biotoptypenkartierung wurde der „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (Stand Juni 2016 (NLWKN 2016)) verwendet. In Bezug auf den Artenschutz wurden allgemeine Vermeidungsmaßnahmen in die Planunterlagen aufgenommen.

Artenschutzrechtliche Einschätzung

In Bezug auf schutzrelevante Arten wurde auf die Ausführungen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) von der regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH zurückgegriffen.

Schwierigkeiten bei der Erhebung

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z. B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden, da detaillierte Messmethoden noch nicht entwickelt wurden.

Weiterhin besteht die Schwierigkeit ein komplexes Wirkungsgefüge in kompakter Form darzustellen. Bis zum Abschluss des Verfahrens können sich durch eingehende Stellungnahmen neue Fragestellungen ergeben, die entsprechend ihrer Wertigkeit in diesen Umweltbericht eingearbeitet werden.

10.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/ Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitoring liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.

Die Entwicklung der Ersatzmaßnahme wird durch die Gemeinde nach der Fertigstellung sowie im dritten Jahr nach der Fertigstellung der Maßnahme überprüft. Ggf. werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ergänzende Maßnahmen festgesetzt.

Umweltauswirkungen werden vor allem während der Bauzeit erzeugt. Würden die im Bebauungsplan festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend durchgeführt werden, wäre der Bebauungsplan mit negativen Umweltwirkungen verbunden. Um dies zu vermeiden soll die Durchführung der Maßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung überwacht werden. Die Ausführung festgelegter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird erstmalig ein Jahr nach der Anlage der Erschließung, der Infrastruktur und der Gebäudeflächen und erneut nach 3 Jahren durch eine Ortsbesichtigung überprüft. Hierbei kann auch überprüft werden, ob nach Realisierung des Vorhabens unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen insbesondere in den angrenzenden geschützten Gebieten aufgetreten sind.

10.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortslage Herzlake südlich der Zuckerstraße (L55) und nordöstlich angrenzend an die Hase. Die Planfläche wird über die Straße „Im Mersch“ erschlossen.

Mit der Bauleitplanung soll der Bereich planungsrechtlich zur Errichtung eines Pflegeheims/Servicewohnanlage abgesichert werden

Folgende Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, sind im Zusammenhang mit dieser Bauleitplanung zu untersuchen:

- der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung,
- damit verbunden ein erhöhter Oberflächenabfluss und
- eine verringerte Grundwasserneubildungsrate sowie
- die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen

Die Eingriffe in Natur und Landschaft (einschließlich Bodenversiegelung und Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen) werden innerhalb dieses Umweltberichtes, unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben ermittelt und bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht dokumentiert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Baugebietsentwicklung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

10.4 Referenzliste der Quellen

Literatur und Quellen

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FF-Richtlinie. Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen, Heft A/4 1-326, Hannover

DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufungen der Biototypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung - Informationsdienst des Naturschutz Niedersachsen 32. Jg. Nr. 1 1-60, Hannover

LANDKREIS EMSLAND (2001): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Emsland

LANDKREIS EMSLAND (2010): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Emsland

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, 9. völlig überarbeitete Auflage

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), aktuelle Fassung

Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, ber. S. 896), aktuelle Fassung

Bundes-Bodenschutzgesetz (**BBodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), aktuelle Fassung

Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), aktuelle Fassung

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), aktuelle Fassung

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**NAGBNatSchG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (**NBodSchG**) vom 19. Februar 1999, aktuelle Fassung

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**NUVPG**) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. Nr. 13/2007 S. 179), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Wassergesetz (**NWG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr.5/2010 S. 64), aktuelle Fassung

Hinweise auf Internet-Adressen

Server des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) / NIBIS-Kartenserver

<http://nibis.lbeg.de>

Server des Landesamtes für Geobasisinformation und Landvermessung Niedersachsen

http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

TEIL III: ABSCHLIEßENDE ABWÄGUNG UND VERFAHREN

11 ABWÄGUNG ZU DEN EINZELNEN STELLUNGNAHMEN

Siehe Anlage.

12 ABWÄGUNGSERGEBNIS

Gem. § 1 Abs. 7 BauGB sind die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB sind auch der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie die Eingriffsregelung (Ausgleich und Ersatz) in die Abwägung einzubeziehen.

Das Gleiche gilt gem. § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB für das Ergebnis der Umweltprüfung.

Die Abwägungsvorgänge sind bereits ausführlich in den Teilen I und II sowie oben unter Teil III Ziff. 11 dieser Begründung dargelegt. Als Abwägungsergebnis ist der Plan unter Berücksichtigung der Abwägungsvorschläge auch in Bezug auf den Umweltbericht zu beschließen.



BIOTOPTYPENKARTIERUNG

	Grünanlagen/-flächen				
GR	Scher- u. Trittrassen				
GRA	Artenarmer Scherrasen				
GMS	Sonstiges mesophiles Grünland				
	Siedlungsbereiche				
OE	Einzel- und Reihenhausbauung				
OEL	Locker bebautes Einzelhausgebiet				
PHZ	Neuzeitl. Ziergarten				
	Ruderalflächen				
UR	Ruderalfläche				
UH	Halbruderales Gras- u. Staudenflur				
	Gehölze / Wald / Einzelbäume				
HB	Einzelbaum/Baumgruppe				
HFM	Baum-Strauchhecke				
HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten				
BZH	Zierhecke				
BMR	Mesophiles Rosengebüsch				
Gehölzarten					
Ah	Ahorn	Bi	Birke	Bu	Buche
Ei	Eiche	Eb	Eberesche	Er	Erle
Es	Esche	Pa	Pappel	Wd	Weißdorn
	Gewässer				
FGR	Nährstoffreicher Graben				
FV	Mäßig ausgebauter Fluss				
	Straßen / Wege / versiegelte Flächen				
OVS	Straße				
OVW	Befestigter Weg				
OVP	Parkplatz				
OVG	Steg				
OVB	Brücke				
GRR	Artenreicher Scherrasen				
Sonstige Planzeichen					
	OYS	Sonstiges Bauwerk			
	OYH	Hütte			

— Geltungsbereich

Untersuchungsgebiet

LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen
- Katasteramt Meppen -

vorläufige Daten zur Planunterlage L4-215/2018

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2018

planungsbüro peter stelzer GmbH
Grundstraße 2 • 49832 Freren
Tel.: 05902 503702-0 • Fax: 05902 503702-33

Seniorenwohnanlage Herzlake

Biotoptypenkarte	Maßstab: 1 : 1.500
	Blatt Nr.: 2
	Unterlage: 1

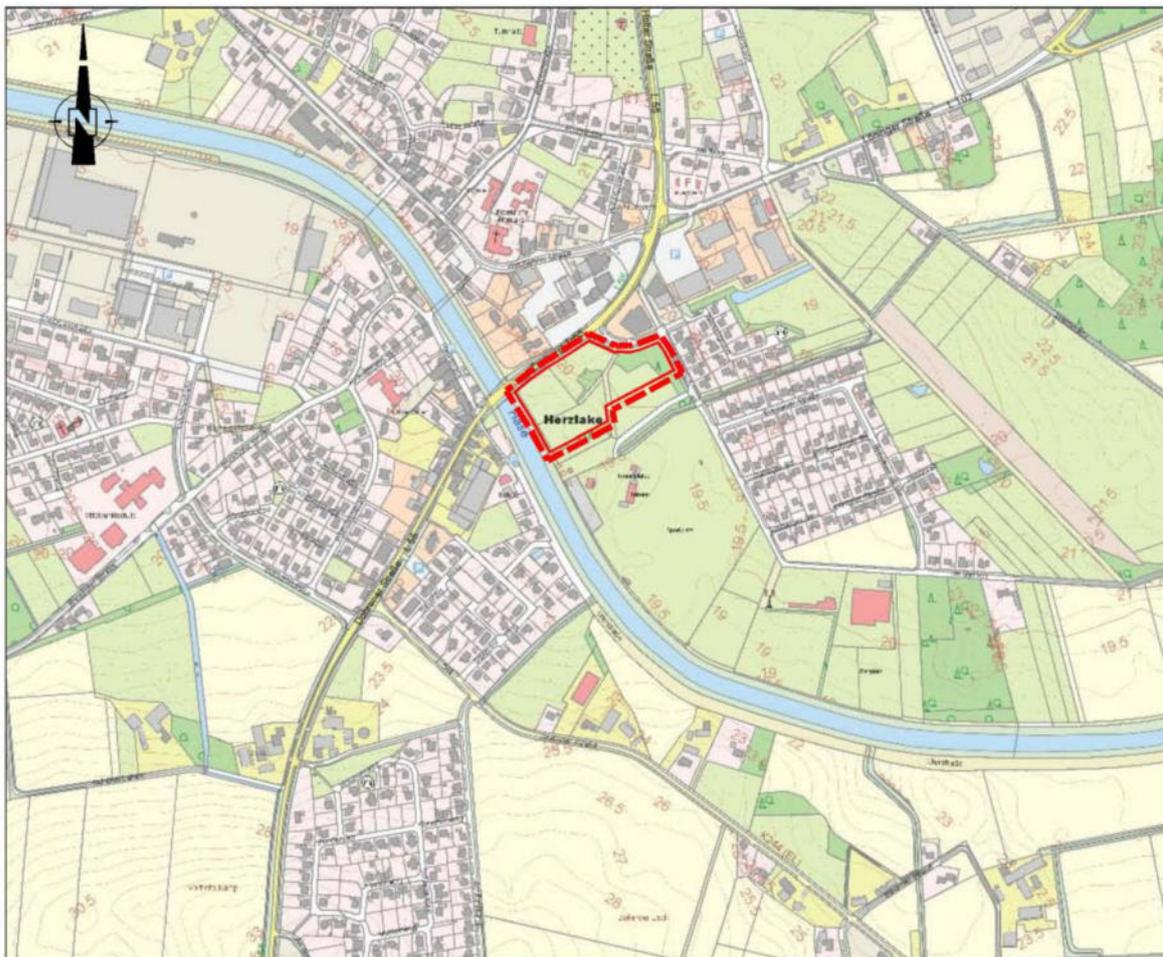
Auftraggeber:
 Samtgemeinde Herzlake
 Neuer Markt 4
 49770 Herzlake

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) - Potenzialanalyse

Änderung des Flächennutzungsplan Nr. 4a

Samtgemeinde Herzlake

Landkreis Emsland



Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung - Niedersachsen -



planungsbüro peter stelzer GmbH

Grulandstraße 2
49832 Freren

Tel.: (05902) 503 702-0
Fax: (05902) 503 702-33

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEIN	4
1.1	Einleitung	4
1.2	Anlass	4
1.3	Aufgabe und Ziel	5
1.4	Kurzbeschreibung des Vorhabens.....	5
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	6
3	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	8
4	METHODISCHES VORGEHEN	9
4.1	Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG	9
5	DATENGRUNDLAGE	11
6	WIRKFAKTOREN	13
7	RELEVANZPRÜFUNG	13
7.1	Arten des Anhang IV der FFH-RL.....	15
7.2	Europäische Vogelarten gemäß Artikel 1 der VSch-RL	18
8	DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	24
8.1	Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG	24
8.1.1	Vögel	24
8.1.2	Fledermäuse	63
9	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	67
9.1	Maßnahmen zur Vermeidung	67
9.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	68
10	FAZIT	68
11	LITERATUR UND QUELLEN	69

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Übersicht der allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens 13

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Auszug aus der FNPÄ Nr. 4 a (Stand: 30.01.2019; ohne Maßstabsangabe)..... 5

1 ALLGEMEIN

1.1 Einleitung

Der Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen war bereits im Reichsnaturschutzgesetz (1935) und in der Naturschutzverordnung (1936) verankert. Nach dem Grundgesetz galten diese als Landesrecht weiter. Um einer Rechtszersplitterung entgegenzuwirken, wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verabschiedet, das am 24. Dezember 1976 in seiner ursprünglichen Fassung in Kraft trat. Mit der Artenschutznovelle in 1987 wurde der Vollzug des Artenschutzes verstärkt. Die zweite umfassende Änderung, die am 9. Mai 1998 in Kraft getreten ist, hat europäisches Artenschutzrecht umgesetzt und das nationale Recht entsprechend angepasst (LANA 2007). Mit dem „Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetz“ vom 12. Dezember 2007 wurden die artenschutzrechtlichen Vorschriften in Deutschland infolge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (C-98/03) geändert.

Mit der „Föderalismusreform“ vom September 2006 wurde die Rahmengesetzgebung aufgehoben. Damit hat der Bund erstmals die Möglichkeit erhalten, das Naturschutzrecht in eigener Regie umfassend zu regeln. (Zuvor besaß der Bund hier nur Rahmenkompetenz, die ergänzende Regelungen der Länder erforderte.) Mit dem „neuen“ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (aktuelle Fassung) wird der Artenschutz bundeseinheitlich „abweichungsfest“ geregelt. Die Länder können bezüglich des Artenschutzes keine abweichenden Regelungen treffen.

1.2 Anlass

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) Nr. 4a ist die Absicht eines Vorhabenträgers, im Geltungsbereich ein Pflegeheim und eine Servicewohnanlage zur errichten, um somit der Nachfrage nach altengerechten Wohnungen im Ortskern von Herzlake zu entsprechen.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (im Folgenden kurz saP genannt) durchzuführen. Diese wird in Form einer Potenzialanalyse durchgeführt. Dabei werden aufgrund vorhandener Daten aus dem Wirkraum, der Lebensraumausstattung des Gebietes, der allgemeinen Verbreitung der Arten sowie anhand einer einmaligen Begehung das Vorhandensein bestimmter Arten und die Betroffenheit angenommen (Worst-Case-Annahme).

Die vorliegende Potenzialanalyse ist ein gesonderter Fachbeitrag, bei dem ein fest umrissenes Artenspektrum über die allgemeine Eingriffsregelung hinaus einem besonderen Prüfprogramm, wie nachfolgend aufgeführt, unterzogen wird.

1.3 Aufgabe und Ziel

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV der FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- ggf. die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft, d. h. es muss nachgewiesen werden, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, sich der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art nicht verschlechtern wird und dass bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

1.4 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Anlass für die hier vorliegende Planung ist die Absicht eines Vorhabenträgers, im Geltungsbereich des FNP ein Pflegeheim und eine Servicewohnanlage zur errichten, um somit der Nachfrage nach altengerechten Wohnungen im Ortskern von Herzlake zu entsprechen. Der ca. 21.400 m² große Geltungsbereich der Änderung des FNP Nr. 4a befindet sich in der Ortschaft Herzlake südlich der Zuckerstraße, die als Landesstraße 55 eingestuft ist. Die Planfläche wird über die Straße „Im Mersch“ erschlossen.

Die folgende Abbildung zeigt den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung (FNPÄ) Nr. 4a.

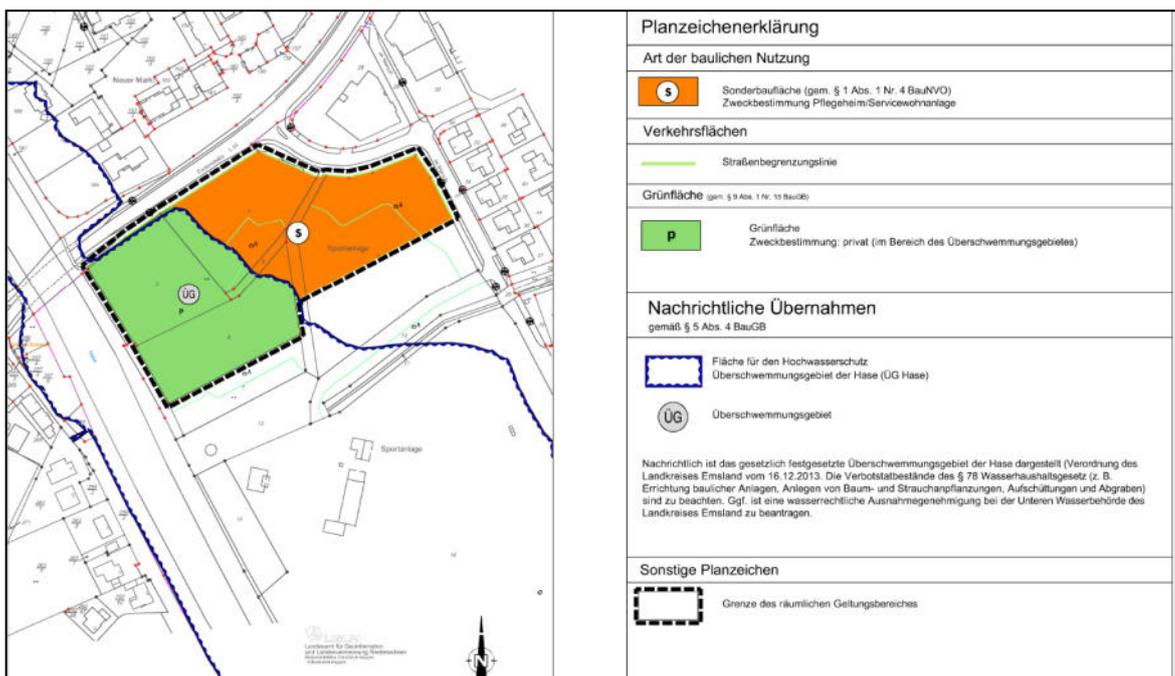


Abbildung 1: Auszug aus der FNPÄ Nr. 4 a (Stand: 30.01.2019; ohne Maßstabsangabe)

Genauere Angaben zur Änderung sind der Begründung zur Änderung des FNP Nr. 4a zu entnehmen.

Die saP - Potenzialanalyse wird auf Basis einer Luftbildauswertung und einer Vor-Ort-Begehung durchgeführt. Die saP – Potenzialanalyse erfolgt unter Annahme einer Worst-Case-Betrachtung.

Der überwiegende Biotoptyp im Geltungsbereich ist ein sonstiges mesophiles Grünland (GMS). Ein kleiner Flächenanteil wurde brach liegen gelassen, so dass sich hier eine Ruderalflur (UR) als Biotop entwickelt hat. Entlang der Gemeindestraße „Im Mersch“ befindet sich ein größeres Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Arten (HSE). Das mesophile Grünland wird ebenfalls durch weitere Siedlungsgehölze (HSE) aufgelockert. Größere Einzelbäume wie z. B. Eichen mit einem entsprechenden hohen Brusthöhendurchmesser sind innerhalb der Siedlungsgehölze vorhanden. Des Weiteren befindet sich ein kleiner Schuppen auf der Fläche.

Nach dem Umweltserver des NLWKN befindet sich der Geltungsbereich der FNPÄ Nr.4a weder in einem Natura2000-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet (LSG) noch in einem Naturschutzgebiet (NSG). Zudem liegt der Geltungsbereich nicht in einem avifaunistisch wertvollen Bereich für Brutvögel bzw. Gastvögel in Niedersachsen (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>).

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Das BNatSchG unterscheidet in § 7 Abs. 2 Nr. 13 „besonders geschützte Arten“ und in Nr. 14 „streng geschützte Arten“, die dem gesetzlichen Schutz unterliegen.

Als **besonders geschützte Arten** gelten:

- Arten der Anhänge A und B der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie (VSch-RL)
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind

Als **streng geschützte Arten** gelten:

- Arten des Anhangs A der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-RL - sowie in den Artikeln 5, 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutz-Richtlinie VSch-RL - verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt. Die Länder können keine abweichenden Regelungen zum Artenschutz treffen.

Die für diese saP maßgeblichen Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG normiert. Danach ist es grundsätzlich „verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*
3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Weitere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände („Besitz- und Vermarktungsverbote“) nach § 44 Abs. 2 BNatSchG) sind auf Grund des Genehmigungsantrages ausgeschlossen und werden daher nicht weiter betrachtet.

Für Eingriffe in den Naturhaushalt, die nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG zulässig sind, enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG Einschränkungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

- (5) *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
 1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der*

gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend der obigen Ausführung gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tierarten, für Europäischen Vogelarten sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die Begriffsbestimmungen und die fachliche Auslegung der Verbotstatbestände der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die vorgeschlagenen Definitionen im Zusammenhang mit den Grundtatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), stA „Arten- und Biotopschutz“ (September 2009).

Entsprechend ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes *„immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen*

Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“

4 METHODISCHES VORGEHEN

4.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhaben i. S. d. § 18 Abs. 2 BNatSchG erfolgt die fachliche Interpretation und Erläuterung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG. Dementsprechend kommen für die besonders geschützten Arten (Ausnahme: Arten des Anhangs II der FFH-RL, Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind) lediglich die „nationalen Verbotstatbestände“ des § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG zum Tragen. Diese gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht, so dass diese Arten nicht weiter im Rahmen dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet werden. Dennoch bleiben diese Arten bei der Eingriffsplanung nicht unberücksichtigt. Sie werden über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz in der Eingriffsregelung einschließlich Vermeidung und Kompensation behandelt, nicht aber exemplarbezogen erfasst.

Für die verbleibenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung für die europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der VSch-RL sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. (Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden, ist derzeit nicht bekannt.)

Wenn Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bedeutet die Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang IV der FFH-RL, der europäischen Vogelarten sowie der Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens darf zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten führen bzw. es darf sich der jetzige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo) (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM 2007).

Dieser saP brauchen die Arten nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In diesem ersten Schritt (Relevanzprüfung) können die Arten ausgeschlossen werden, die aufgrund vorliegender

Daten (Verbreitungskarten, Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008a und 2008b), eigene Erfahrungen/ Kenntnisse, Wissenstand der Mitarbeiter des Planungsbüros regionalplan & uvp) als nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können.

Danach erfolgt in diesem Fall eine Potenzialabschätzung für alle Arten, die möglicherweise in diesem Lebensraum vorkommen. Dabei erfolgt die Annahme des Worst case.

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Anbringen von Fledermaus-Überflughilfen).

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität („CEF-Maßnahmen“ - continuous ecological functionality-measures im Guidance document der EU-KOMMISSION (Hrsg. 2007)) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Vorkehrungen zur Vermeidung Verbotstatbestände erfüllt, so dienen **Kompensationsmaßnahmen** (FCS- Maßnahmen) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind an die jeweilige Art und an die Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist. Kompensationsmaßnahmen dienen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen.

5 DATENGRUNDLAGE

Als Datengrundlage für die saP dienen folgende Veröffentlichungen:

- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten; Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze sowie Teil B: Wirbellose Tiere mit Stand vom 1. November 2008 (THEUNERT 2008a und 2008b)
- Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands (BINOT et al. 1998)
- Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands; Band 1: Wirbeltiere (BfN 2009)
- Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)
- Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2008)
- Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Trachaeophyta) Deutschlands (METZING et al. 2018)
- Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands (FINCK et al. 2017)
- Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten (HECKENROTH 1993)
- Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremen (ALTMÜLLER & CLAUSNITZER 2010)
- Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen (PODLOUCKY & FISCHER 2013)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken (GREIN 2005)
- Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Großschmetterlinge (LOBENSTEIN 2004)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Webspinnen (FINCH 2004)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (AßMANN et al. 2003)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wasserkäfer (HAASE 1996)
- Rote Liste und Gesamtartenliste der Flechten in Niedersachsen und Bremen (HAUCK & DE BRUYN 2010)

- Atlas der Brutvögel Niedersachsens 1981 – 1995 und des Landes Bremen (HECKENROTH & LASKE 1997)
- Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 – 2008 (KRÜGER et al. 2014)
- Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen (MELTER & SCHREIBER 2000)
- Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz (BAUER et al. 2012)
- Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas (DIETZ et al. 2007)
- Zur Verbreitung der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen (PODLOUCKY et al. 1991)
- Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2007)
- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-RL in Deutschland (PETERSEN et al. 2003 und 2004)
- Fauna der Heuschrecken (*Ensifera* & *Caelifera*) in Niedersachsen (GREIN 2010)
- Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN 2010, 2011)

6 WIRKFAKTOREN

Entsprechend der Beschreibung des Vorhabens werden für die artenschutzrechtliche Beurteilung folgende Wirkungen und Wirkzonen zu Grunde gelegt.

Tabelle 1: Übersicht der allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens

Baubedingte Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Temporärer Biotop- und Bodenverlust/ temporäre Beeinträchtigung von Wasser und Klima/Luft durch Bauflächen/ Baustreifen (einschließlich temporäre Veränderung der Standortverhältnisse, der Bodenstruktur, visueller Wirkung) sowie • temporäre Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Baubetrieb, • z. T. temporärer Verlust und Verstärkung der Zerschneidung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen.
Anlagebedingte Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Bodenverlust/ Beeinträchtigungen von Wasser und Klima/Luft durch zusätzliche Versiegelung. • Bodenverlust/Beeinträchtigungen von Wasser und Klima (Luft durch zusätzliche Überbauung und Strukturveränderung / Veränderung des Wasserhaushaltes (unversiegelte Nebenanlagen: Dämme, Gräben etc.). • Biotopverlust durch zusätzliche Versiegelung und Überbauung / Strukturveränderung. • Verlust faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch zusätzliche Versiegelung / Überbauung. • Zusätzliche Entwertung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch verstärkte visuelle Störreize, Zerschneidungsverstärkung, Standortveränderung.
Betriebsbedingte Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Abgeänderte/ verstärkte Lärm- und Schadstoffemissionen durch den veränderten Verkehrsfluss • Ggf. erhöhte Kollisionsgefahr

7 RELEVANZPRÜFUNG

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Land Niedersachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle im Land Niedersachsen vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der VSch-RL. betrachtungsrelevant. Dieses umfangreiche Artenspektrum soll im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumsprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Entsprechend der Habitatkomplexe und der Verbreitungskarten (KRÜGER et al. 2014), sonstiger Literatur (siehe Datengrundlage) sowie der eigenen Erfahrungen und Kenntnisse über den Planungsraum sind Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten im Wesentlichen aus der Gruppe der Brutvögel und Fledermäuse denkbar. Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form:

Die Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums bauen auf die Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (Fassung mit Stand 03/2011) der Obersten Baubehörde im Bayrischen Staatsministerium auf.

Die Kürzel der Spalten am Tabellenanfang haben folgende Bedeutung:

V: Verbreitungsgebiet

X = Das Vorhaben liegt innerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Niedersachsen oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Niedersachsen vorhanden (k.A.)

0 = Das Vorhaben liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Niedersachsen.

L: Lebensraum

X = Der erforderliche Lebensraum/ die spezifischen Habitatansprüche der Art sind voraussichtlich erfüllt oder keine Angabe möglich (k.A.).

0 = Der erforderliche Lebensraum kommt nicht vor bzw. die spezifischen Habitatansprüche der Art sind mit Sicherheit nicht erfüllt.

E: Empfindlichkeit der Art gegenüber den Wirkungen

X = Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist gegeben bzw. nicht auszuschließen. Diese bezieht sich jeweils auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art und kann stark variieren.

0 = Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen ist, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. nur weit verbreitete, ungefährdete Arten).

Arten, bei denen die Kategorie V (Verbreitungsgebiet) mit „0“ bewertet wurde, sind als nicht betrachtungsrelevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Für alle weiteren Arten werden die Kategorien „Lebensraum“ und „Empfindlichkeit“ abgeprüft. Arten, bei denen die Kategorie „Lebensraum“ mit „0“ bzw. „Lebensraum“ mit „X“ und Empfindlichkeit mit „0“ bewertet wurde, sind als nicht betrachtungsrelevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Bei den Arten, wo der erforderliche Lebensraum bzw. die spezifischen Habitatansprüche voraussichtlich erfüllt sind oder keine Angaben möglich sind und die Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des geplanten Vorhabens gegeben sind bzw. nicht auszuschließen sind, erfolgt die Betrachtung der möglichen Betroffenheit Art für Art. Entsprechend werden diese Arten der weiteren saP zu Grunde gelegt.

7.1 Arten des Anhang IV der FFH-RL

Tierarten:

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
Fledermäuse							
X	X	X	Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	V	x
X	X	X	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	x
X	X	X	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	V	x
X	X	0	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	x
X	X	X	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*	x
0			Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	x
X	X	X	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x
X	X	0	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V	x
X	X	X	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2	V	x
0			Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	0	1	x
X	X	X	Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	D	x
0			Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	x
X	X	0	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	N	D	x
0			Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	G	x
X	X	X	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	*	x
X	X	X	Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	◇	D	
X	X	X	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	*	x
0			Zweifarbige Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	1	D	x
X	X	0	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	x
Säugetiere ohne Fledermäuse							
X	0		Biber	<i>Castor fiber</i>	0	V	x
0			Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	G	1	x
0			Braunbär	<i>Ursus arctos</i>	0	0	x
0			Europäischer Nerz	<i>Mustela lutreola</i>	0	0	
0			Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	2	1	x
X	0		Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	x
0			Großer Tümmler	<i>Tursiops truncatus</i>	1	0	x
0			Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	R	G	x
0			Luchs	<i>Lynx lynx</i>	0	2	x
0			Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	1	2	x
0			Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	x
0			Wisent	<i>Bison bonasus</i>	0	0	x
X	0		Wolf	<i>Canis lupus</i>	0	1	x

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
Kriechtiere							
0			Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	0	1	x
X	0		Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
X	X	0	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	x
Lurche							
0			Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	2	3	x
0			Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	1	2	x
0			Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	V	x
0			Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	G	G	x
0			Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	3	x
X	X	0	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	x
0			Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
X	0		Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	3	x
0			Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	x
0			Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	-	x
0			Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	3	x
Fische							
0			Nordseeschnäpel	<i>Coregonus oxyrhynchus</i>	0	0	x
0			Stör	<i>Acipenser sturio</i>	0	0	x
Libellen							
0			Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	2	G	x
0			Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	R	1	x
0			Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	R	1	x
0			Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	2	x
0			Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	3	2	x
0			Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	1	1	x
0			Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	1	2	x
Käfer							
0			Grubenlaufkäfer	<i>Carabus variolosus</i>	0	1	x
0			Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	◇	1	x
0			Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
0			Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	0	1	x
0			Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	◇	2	x
Tagfalter / Nachtfalter							
0			Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1	1	x
0			Eschen- Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	0	1	x

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
0			Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	1	2	x
0			Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	1	3	x
0			Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	0	2	x
0			Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	0	2	x
0			Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	0	1	x
0			Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	0	1	x
0			Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	2	V	x
Schnecken / Muscheln							
0			Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	◇	1	x
0			Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	◇	1	x

Gefäßpflanzen:

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
0			Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	1	x
0			Einfache Mondraute	<i>Botrychium simplex</i>	0	2	x
0			Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	2	3	x
0			Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	0	2	x
0			Sumpf-Glanzkräut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
X	0		Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	2	x
0			Schierling- Wasserfenchel	<i>Oenanthe conioides</i>	1	1	x
0			Moor- Steinbrech	<i>Saxifraga hirculus</i>	0	1	x
0			Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	x
0			Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	◇	x

LEGENDE

RL D **Rote Liste Deutschland**RL Nds **Rote Liste Niedersachsen**

Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und Nds):

0 Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)

1 Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht

2 Stark gefährdet

3 Gefährdet

G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

R Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)

V Vorwarnliste

D Daten unzureichend

* Keine Gefährdung/ ungefährdet

◇ Nicht bewertet/ keine Rote Liste vorhanden

N erst nach Veröffentlichung der Roten Liste nachgewiesen (Status unbekannt)

sg **x** = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

7.2 Europäische Vogelarten gemäß Artikel 1 der VSch-RL

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
0			Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>		R	
0			Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	1	1	x
X	X	X	Amsel ^{*)}	<i>Turdus merula</i>	*	*	
0			Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	0	1	x
X	0		Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	*	*	
X	X	X	Bachstelze ^{*)}	<i>Motacilla alba</i>	*	*	
0			Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	*	*	
X	0		Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	3	x
X	X	X	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	3	
0			Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
0			Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>		*	x
0			Beutelmeise ^{*)}	<i>Remiz pendulinus</i>	*	*	
0			Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	*	x
0			Birkhuhn	<i>Lyrurus tetrix</i>	1	1	x
X	0		Blässhuhn ^{*)}	<i>Fulica atra</i>	V	*	
X	0		Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	*	x
X	X	X	Blaumeise ^{*)}	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	
0			Blauracke	<i>Coracias garrulus</i>	0	0	x
X	X	X	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	3	
0			Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	1	x
X	0		Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	2	1	x
X	0		Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	*	*	
0			Brandseeschwalbe	<i>Thalasseus sandvicensis</i>	*	1	x
0			Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	2	
0			Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	1	1	x
X	X	X	Buchfink ^{*)}	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	
X	X	X	Buntspecht ^{*)}	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	
X	0		Dohle ^{*)}	<i>Corvus monedula</i>	*	*	
X	X	X	Dorngrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia communis</i>	*	*	
0			Dreizehenmöwe	<i>Rissa tridactyla</i>		R	
0			Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	2	*	x
X	0		Eichelhäher ^{*)}	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	
0			Eiderente ^{*)}	<i>Somateria mollissima</i>	*	*	
X	0		Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	*	x
X	X	X	Elster ^{*)}	<i>Pica pica</i>	*	*	
0			Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	*	*	
X	0		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
0			Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	3	3	
X	X	X	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	
0			Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	<i>Loxia curvirostra</i>	*	*	
0			Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	2	3	x
X	X	X	Fitis ^{*)}	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	
X	0		Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	*	x
0			Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	2	2	x
0			Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
0			Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	R	V	
X	X	X	Gartenbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	
X	X	X	Gartengrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia borin</i>	V	*	
X	X	X	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	V	
X	0		Gebirgsstelze ^{*)}	<i>Motacilla cinerea</i>	*	*	
X	X	X	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	V	*	
X	0		Gimpel ^{*)}	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	
0			Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	V	*	
X	X	X	Goldammer ^{*)}	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	
0			Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apritaria</i>	1	1	x
0			Grauhammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V	x
X	0		Graugans ^{*)}	<i>Anser anser</i>	*	*	
0			Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	*	
X	0		Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	3	V	
0			Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	2	x
0			Großstrappe	<i>Otis tarda</i>	0	1	x
X	X	X	Grünfink ^{*)}	<i>Chloris chloris</i>	*	*	
X	X	X	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	x
X	0		Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	*	x
0			Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>		R	x
0			Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>		3	
0			Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	0	2	
0			Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
X	0		Haubenmeise ^{*)}	<i>Lophophanes cristatus</i>	*	*	
X	0		Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*	
X	0		Hausrotschwanz ^{*)}	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	
X	X	X	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	
X	X	X	Heckenbraunelle ^{*)}	<i>Prunella modularis</i>	*	*	
X	0		Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V	x
0			Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	*	*	

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
X	0		Höckerschwan ^{*)}	<i>Cygnus olor</i>	*	*	
X	0		Hohltaube ^{*)}	<i>Columba oenas</i>	*	*	
X	X	X	Jagdfasan ^{*)}	<i>Phasianus colchicus</i>	*	*	
0			Kampfläufer	<i>Chalidris pugnax</i>	1	1	x
0			Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	*	*	x
X	0		Kernbeißer ^{*)}	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	V	*	
X	0		Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	3	2	x
X	X	X	Klappergrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	
X	X	X	Kleiber ^{*)}	<i>Sitta europaea</i>	*	*	
0			Kleinsumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	1	3	x
X	0		Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	
0			Knäkente	<i>Spatula querquedula</i>	1	2	x
X	X	X	Kohlmeise ^{*)}	<i>Parus major</i>	*	*	
0			Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	R	*	
0			Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	
0			Kormoran ^{*)}	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	
0			Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	1	1	x
0			Kranich	<i>Grus grus</i>	*		x
X	0		Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	
X	X	X	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	V	
0			Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	1	1	x
0			Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	*	*	
X	0		Löffelente	<i>Spatula clypeata</i>	2	3	
0			Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	R	*	
X	0		Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	
X	0		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	x
X	0		Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	3	
X	X	X	Misteldrossel ^{*)}	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	
0			Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	R		
0			Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	*	*	x
X	X	X	Mönchsgrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	
0			Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	0	1	x
X	0		Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	V	*	
0			Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>		2	x
0			Nachtschwalbe	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	3	x
X	0		Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	3	*	
0			Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>		1	x
0			Orpheusspötter	<i>Hippolais polyglotta</i>		*	

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
0			Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	2	3	x
X	0		Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	3	V	
X	X	X	Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>	*	*	
0			Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x
X	0		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	
0			Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	x
X	0		Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	
X	0		Reiherente*)	<i>Aythya fuligula</i>	*	*	
0			Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	1	*	
X	X	X	Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	*	*	
X	0		Rohrammer*)	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*	
0			Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x
0			Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	x
X	0		Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	V	*	x
0			Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	3	*	x
X	X	X	Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	
0			Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	0	1	x
0			Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	2	V	x
0			Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	2	3	x
X	X	X	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	
0			Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	*	*	x
0			Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	1	1	x
X	0		Schafstelze*)	<i>Motacilla flava</i>	*	*	
0			Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	*	*	
0			Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	*	*	x
0			Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	*	*	
X	0		Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	*	x
0			Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	*	*	
0			Schreiadler	<i>Clanga pomarina</i>	0	1	x
X	X	X	Schwanzmeise*)	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	
X	0		Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	*	*	x
X	X	X	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	*	*	
0			Schwarzkopfmöwe	<i>Ichthyaetus melanocephalus</i>	*	*	
0			Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	x
X	0		Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	x
0			Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	2	*	x
0			Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	2	*	x
0			Seeregenpfeifer	<i>Charadrius alexandrinus</i>	1	1	x

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
0			Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	0	1	x
0			Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	*	*	
X	X	X	Singdrossel ^{*)}	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	
X	0		Sommergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*	
X	0		Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	x
0			Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	3	x
0			Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	x
0			Spießente	<i>Anas acuta</i>	1	3	
0			Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	R	*	
X	X	X	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	
0			Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	0	R	x
0			Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	3	x
0			Steinrötel	<i>Monzicola saxatilis</i>	0	2	x
0			Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	
X	X	X	Stieglitz ^{*)}	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*	
X	0		Stockente ^{*)}	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	
0			Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	*	*	
X	0		Sumpfmeise ^{*)}	<i>Poecile palustris</i>	*	*	
0			Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	1	1	x
X	0		Sumpfrohrsänger ^{*)}	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	
X	0		Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	*	*	
0			Taigabirkenzeisig	<i>Acanthis flammea</i>	*	*	
0			Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	V	*	
X	0		Tannenmeise ^{*)}	<i>Periparus ater</i>	*	*	
X	0		Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	*	V	x
X	0		Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	
X	0		Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	3	
0			Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	1	1	x
0			Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	2	3	x
X	X	X	Türkentaube ^{*)}	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	
X	0		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	*	x
X	0		Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x
0			Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	2	1	x
0			Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	*	V	x
0			Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*	x
0			Wacholderdrossel ^{*)}	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	
X	0		Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	V	
0			Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	x

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
0			Waldbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	
X	X	X	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	V	*	x
0			Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	3	*	
X	X	X	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	V	*	x
X	0		Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V	
0			Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	*	*	x
0			Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	3	*	x
0			Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	*	*	
X	0		Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	
X	0		Weidenmeise ^{*)}	<i>Poecile montanus</i>	*	*	
0			Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	x
0			Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	x
X	0		Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	3	x
0			Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x
0			Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	3	2	
0			Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	2	x
X	0		Wintergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus regulus</i>	*	*	
X	X	X	Zaunkönig ^{*)}	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	
X	X	X	Zilpzalp ^{*)}	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	
0			Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2	x
0			Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	R	V	x
0			Zwergseeschwalbe	<i>Sternula albifrons</i>	1	1	x
0			Zwergsumpfhuhn	<i>Porzana pusilla</i>		R	x
X	0		Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	V	*	

LEGENDE

*) Weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

RL D **Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)**

RL Nds **Rote Liste Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015)**

Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und Nds):

0 Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)

1 Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht

2 Stark gefährdet

3 Gefährdet

G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

R Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)

V Vorwarnliste

D Daten unzureichend

* Keine Gefährdung/ ungefährdet

◇ Nicht bewertet/ keine Rote Liste vorhanden

N erst nach Veröffentlichung der Roten Liste nachgewiesen (Status unbekannt)

sg x = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

8 DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

8.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG

8.1.1 Vögel

Bei den europäischen Vogelarten wird folgende Vorgehensweise angewandt: Für die wertgebenden, gefährdeten (einschl. Vorwarnliste) und streng geschützten Arten erfolgt in der Regel eine Art-für-Art-Betrachtung. Andere gefährdete (einschl. Vorwarnliste), ungefährdete und ubiquitäre Arten werden in Gruppen, sog. ökologischen Gilden zusammengefasst (z.B. gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter). Dabei werden gefährdete und ungefährdete Arten getrennt betrachtet. Es können nur Arten zusammengefasst werden, die in ihrer Lebensweise und ihrem ökologischen Anspruch vergleichbar sind und bei denen das Ergebnis der Prüfung der Betroffenheit gleich ist. Eine Art-für-Art-Betrachtung ist bei einer spezifischen Bestands- und Betroffenheitssituation gefordert.

Im Nachstehenden erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Detailanalyse) auf Grundlage der Potenzialabschätzung.

Art-für-Art-Betrachtung (wertgebende, gefährdete und/ oder streng geschützte Arten)

- Baumpieper
- Bluthänfling
- Feldsperling
- Gartengrasmücke
- Gartenrotschwanz
- Gelbspötter
- Goldammer
- Grünspecht
- Haussperling
- Kuckuck
- Star
- Stieglitz
- Waldkauz
- Waldohreule

Ungefährdete Brutvogelarten (Einteilung in ökologische Gilden)

- Ungefährdete gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter
- Ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

Eine Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen der FNPÄ kann für Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der VSch-RL nicht herausgestellt werden. Entsprechend entfällt für Zugvogelarten eine weitere Prüfung.

Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Der Baumpieper ist ein verbreiteter und sehr häufiger Brut- und Sommervogel, regelmäßiger und häufiger Durchzügler und Gastvogel. Als Lebensraum werden vom Baumpieper offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu dichter Krautschicht (Neststandort und Nahrungssuche) sowie einzelne oder locker stehende Bäume und Sträucher (Singwarte) bevorzugt. Hinzu kommen sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen, Feldgehölze in der Feldflur und Baumgruppen sowie baumbestandene Wege und Böschungen an Straßen und Gräben (SÜDBECK et. al. 2005). Ein sehr hoher Deckungsgrad von Bäumen und Büschen und sehr schattige Flächen werden gemieden. Typische Brutgebiete sind u.a. aufgelockerte, sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, Aufforstungen in frühen Stadien, Heide- und Moorflächen mit einzelstehenden Bäumen und Büschen, lichte Laub- und Nadelwälder, Auwälder, Feldgehölze, Streuobstbestände mit Brachstadien, Parklandschaften, Böschungen an Kanälen oder Zwergstrauchheiden etc.. Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 500.000 bis 880.000 Brutpaare geschätzt (BAUER et al. 2012). Zur Nahrungssuche außerhalb der Brutzeit vor allem auf Äckern, Brachfeldern, Wiesen und Weiden zu finden (BAUER et al. 2012).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Der Baumpieper kann im Geltungsbereich mit mindestens einem Brutpaar vorkommen.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V3:</u> Herrichten des Baufeldes erfolgt nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann vor dem Hintergrund der Vermeidungsmaßnahme V3 ausgeschlossen werden.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine erhebliche Störung kann vor dem Hintergrund der Vermeidungsmaßnahme V3 ausgeschlossen werden.</p>

Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da die Vermeidungsmaßnahme V3 greift. Zudem bleibt das Überschwemmungsgebiet im Geltungsbereich unberührt, sodass Lebensraum für den Baumpieper erhalten bleibt.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Der Bluthänfling ist ein verbreiteter und z.T. häufiger Brut- und Jahresvogel, gebietsweise Sommervogel sowie regelmäßiger und häufiger Durchzügler und Wintergast. Als Lebensraum werden vom Bluthänfling heckenreiche Agrarlandschaften mit einem Mosaik aus Ackerbau und Grünlandwirtschaft besiedelt. Näher betrachtet zeigen vor allem die sonnigen, offenen mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen mit kurzer, jedoch samentragender Krautschicht und Offenbodenbereichen einen hohen Besiedlungsanreiz. Besiedelt werden sowohl Heide- und Ödlandflächen, Weinberge, Ruderalfluren als auch Gärten und Parkanlagen, die an offenen Flächen angrenzen oder solche aufweisen, Einzelhöfe, Baumschulen, Wacholderheiden sowie Hang- und Bergweiden (BAUER et al. 2012). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 125.000 bis 235.000 Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014). Nach KRÜGER et al. (2014) befinden sich davon 16.000 bis 38.000 Brutpaare in Niedersachsen. Außerhalb der Brutzeit sind Bluthänflinge häufig auf abgeernteten Feldern, Stoppelbrachen, auf Ruderalfluren oder Ödlandflächen, aber auch auf Deponien zu beobachten (BAUER et al. 2012).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Der Bluthänfling kann im Geltungsbereich mit mindestens einem Brutpaar vorkommen.</p>
<p>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p><u>Ausgleichsmaßnahme A1:</u> Ersatzlebensraum</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann vor dem Hintergrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 ausgeschlossen werden.</p>

<p>Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine erhebliche Störung kann vor dem Hintergrund der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 greifen. Durch die FNPÄ kommt es ggf. zu erheblichen Lebensraumverlusten, wenn potenzielle essentielle Gehölzbestände gerodet werden. Durch die Ausgleichsmaßnahme A1 werden, wenn nötig, neue Ersatzlebensräume geschaffen und die ökologische Funktion bleibt erhalten.</p>
<p><input checked="" type="checkbox"/> Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).</p>

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</p> <p>Der Feldsperling ist ein verbreiteter und sehr häufiger Brut- und Jahresvogel, regelmäßiger und sehr häufiger Durchzügler und Wintergast. Der Feldsperling bevorzugt lichte Baumbestände und Waldränder aller Art mit angrenzenden spärlich bewachsenen Freiflächen sowie halboffenes, landwirtschaftlich geprägtes Umland von Siedlungen. Die Art brütet bevorzugt in Feldgehölzen, Windschutzstreifen und Hecken, in Obst- und Kleingärten und im Baumbewuchs um Einzelhöfe, aber auch Alleen, ist an Waldrändern oder innerhalb gewässerbegleitenden Gehölzen auch fernab von Siedlungen zu finden. Gelegentlich ist der Feldsperling auch in Gartenstadtsiedlungen oder in dicht bebauten Stadtbereichen zu beobachten (BAUER et al. 2012). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 800.000 bis 1.200.000 Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014). KRÜGER et al. (2014) schätzen den Brutbestand Niedersachsens auf 69.000 bis 93.000 Reviere. Außerhalb der Brutzeit fast stets in Trupps oder Schwärmen zu beobachten.</p> <p>Eine Überschneidung der Lebensräume mit dem Haussperling, Ammern oder Finken bzw. eine Vergesellschaftung innerhalb gehölzreicher Agrarlandschaften (Windschutzstreifen, Feldgehölze, Hecken, Bauerngärten, Alleen, landwirtschaftlich geprägte Siedlungsbereiche etc.) ist möglich, jedoch besteht eine interspezifische Nestverteidigung gegenüber Haussperlingen (BAUER et al. 2012).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Feldsperlinge können durchaus im Geltungsbereich der FNPÄ Nr. 4 siedeln (Gehölzbestände). Da die Art ein Koloniebrüter ist, könnten durchaus mehrere Reviere in den Gehölzstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches vorkommen.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p><u>Ausgleichsmaßnahme A1:</u> Ersatzlebensraum</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Es kann zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen, wenn während der Brutzeit Fäll- und Rodungsarbeiten an den Gehölzbeständen stattfinden. Dies kann vermieden werden, wenn die Maßnahmen V1 und V2 Berücksichtigung finden.</p>

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	<input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Eine erhebliche Störung kann vor dem Hintergrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 ausgeschlossen werden.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 greifen. Durch die FNPÄ kommt es ggf. zu erheblichen Lebensraumverlusten, wenn potenzielle essentielle Gehölzbestände gerodet werden. Durch die Ausgleichsmaßnahme A1 werden, wenn nötig, neue Ersatzlebensräume geschaffen und die ökologische Funktion bleibt erhalten.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Die Gartengrasmücke ist ein Langstreckenzieher dessen Brutgebiete sich in der Westpaläarktis befinden. Die Art hat ein breites Habitatspektrum, bevorzugt aber kleinere Gebüsche und Feldgehölze mit einer reichen Stauden- und Strauchschicht. Auch Waldränder, Strauchgürtel und Lichtungen mit einem stufigen Aufbau werden besiedelt. Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 930.000 – 1,35 Millionen Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014). In Niedersachsen liegt der Bestand laut KRÜGER et al. (2014) bei 42.000 – 76.000 Revieren.</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Die Gartengrasmücke kann im Geltungsbereich mit mindestens einem Brutpaar vorkommen.</p>
<p>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p><u>Ausgleichsmaßnahme A1:</u> Ersatzlebensraum</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Es kann zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen, wenn während der Brutzeit Fäll- und Rodungsarbeiten an den Gehölzbeständen stattfinden. Dies kann vermieden werden, wenn die Maßnahmen V1 und V2 Berücksichtigung finden.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine erhebliche Störung kann vor dem Hintergrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 ausgeschlossen werden.</p>

Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 greifen. Durch die FNPÄ kommt es ggf. zu erheblichen Lebensraumverlusten, wenn potenzielle essentielle Gehölzbestände gerodet werden. Durch die Ausgleichsmaßnahme A1 werden, wenn nötig, neue Ersatzlebensräume geschaffen und die ökologische Funktion bleibt erhalten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</p> <p>Der Gartenrotschwanz ist ein Brutvogel lichter oder aufgelockerter Altholzbestände. Heute ist er vor allem an Streuobstwiesen, in Dörfern oder auch an Einzelgehöften mit altem Obstgärten und extensiv genutztem Grünland, in Kleingärten, Parks, Friedhöfe, Alleen, Au- und Feldgehölze zu finden. Des Weiteren besiedelt die Art Waldränder und -lichtungen, halboffene Heidelandschaften, Brand- und Windwurfflächen sowie aufgelichtete Bergmischwälder mit hohem Anteil an abgestorbenen Stämmen. Geschlossene Koniferenbestände werden vom Gartenrotschwanz gemieden (BAUER et al. 2012). Gartenrotschwänze brüten bevorzugt in Höhlen mit großem Eingang (SÜDBECK et al. 2007). Laut SÜDBECK et al. (2007) ist der momentane Bestand stabil; die Art ist von der Vorwarnliste genommen worden und gilt nun in Deutschland als ungefährdet. In Niedersachsen ist die Art jedoch als gefährdet eingestuft (KRÜGER & OLTMANN 2007). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 67.000 bis 115.000 Brutpaare und in Niedersachsen auf ca. 13.500 Reviere geschätzt (GEDEON et al. 2014, KRÜGER et al. 2014).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Der Gartenrotschwanz kann im Geltungsbereich mit mindestens einem Brutpaar vorkommen.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p><u>Ausgleichsmaßnahme A1:</u> Ersatzlebensraum</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann vor dem Hintergrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 ausgeschlossen werden.</p>

Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	<input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Eine erhebliche Störung kann vor dem Hintergrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 ausgeschlossen werden.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 greifen. Durch die FNPÄ kommt es ggf. zu erheblichen Lebensraumverlusten, wenn potenzielle essentielle Nischen und Höhlen in Gehölzbeständen entnommen werden. Durch die Ausgleichsmaßnahme A1 werden, wenn nötig, neue Ersatzbrutstätten geschaffen und die ökologische Funktion bleibt erhalten.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Der Gelbspötter ist ein Brutvogel Mitteleuropas, der in hohem Gebüsch und lockerem Baumbestand brütet. Eine hohe Dichte wird beispielsweise in Bruch- und Auwäldern, Feldgehölzen, Obstbaumbeständen und Parks erreicht. Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 120.000 – 180.000 Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014). In Niedersachsen liegt der Bestand laut KRÜGER et al. (2014) bei 18.000 – 27.000 Revieren.</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Der Gelbspötter kann im Geltungsbereich mit mindestens einem Brutpaar vorkommen.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p><u>Ausgleichsmaßnahme A1:</u> Ersatzlebensraum</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Es kann zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen, wenn während der Brutzeit Fäll- und Rodungsarbeiten an den Gehölzbeständen stattfinden. Dies kann vermieden werden, wenn die Maßnahmen V1 und V2 Berücksichtigung finden.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine erhebliche Störung kann vor dem Hintergrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 ausgeschlossen werden.</p>

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 greifen. Durch die FNPÄ kommt es ggf. zu erheblichen Lebensraumverlusten, wenn potenzielle essentielle Gehölzbestände gerodet werden. Durch die Ausgleichsmaßnahme A1 werden, wenn nötig, neue Ersatzlebensräume geschaffen und die ökologische Funktion bleibt erhalten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</p> <p>Die Goldammer ist ein verbreiteter Brut- und Sommervogel, überwiegend Standvogel aber auch regelmäßiger und häufiger Durchzügler. Als Lebensraum werden von der Goldammer offene bis halboffene, abwechslungsreiche Landschaften mit vielen Randlinien (Waldränder, Heckenlandschaften, Baumreihen) bevorzugt. Auch Ränder ländlicher Siedlungen, Einzelhöfe und Ruderalflächen werden besiedelt. Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 1,25 – 1,85 Millionen Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014). In Niedersachsen liegt der Bestand laut KRÜGER et al. (2014) bei 170.000 – 205.000 Revieren.</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Goldammern sind mit hoher Wahrscheinlichkeit an den Gehölzstrukturen im Geltungsbereich zu erwarten.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V3:</u> Herrichten des Baufeldes erfolgt nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p><u>Ausgleichsmaßnahme A1:</u> Ersatzlebensraum</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Es kann zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen, wenn während der Brutzeit Fäll- und Rodungsarbeiten an den Gehölzbeständen stattfindet und/ oder das Baufeld hergerichtet wird. Dies kann vermieden werden, wenn die Maßnahmen V1 bis V3 Berücksichtigung finden.</p>

Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	<input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Eine erhebliche Störung kann vor dem Hintergrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3 ausgeschlossen werden.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3 greifen. Durch die FNPÄ kommt es ggf. zu erheblichen Lebensraumverlusten, wenn potenzielle essentielle Gehölzbestände und direkt angrenzende dichte Vegetation entfernt werden. Durch die Ausgleichsmaßnahme A1 werden, wenn nötig, neue Ersatzlebensräume geschaffen und die ökologische Funktion bleibt erhalten.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Der Grünspecht brütet in unterschiedlichen Biotopen der halboffenen, reich gegliederten Kulturlandschaft mit Weiden, Wiesen und Hochstammobstwiesen, aufgelockerten Altholzbeständen, Feld- und Ufergehölzen und Baumhecken. Des Weiteren ist er innerhalb von Parkanlagen, Villenvierteln, Streuobstanlagen sowie an Randzonen von Laub- und Mischwäldern, Auen- und Erlenbruchwäldern zu finden. In ausgedehnten Waldungen ist der Grünspecht nur, wenn dort größere Lichtungen, Waldwiesen oder Kahlschläge vorhanden sind (BAUER et al. 2012). Der Grünspecht ist ein Standvogel mit ausgeprägter Reviertreue (NLWKN). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 42.000 bis 76.000 Brutpaare, in Niedersachsen aktuell auf ca. 6.000 Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014, KRÜGER et al. 2014).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Bruthöhlen und Höhlen, die während und außerhalb der Brutzeit von Spechten regelmäßig genutzt werden sowie alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p> <p>In Nds. ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten (NLWKN 2011).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Die älteren Gehölzbestände innerhalb des Geltungsbereiches könnten ggf. Spechthöhlen vorhalten.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p><u>Ausgleichsmaßnahme A1:</u> Ersatzlebensraum</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Es kann zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen, wenn während der Brutzeit Fäll- und Rodungsarbeiten an den Gehölzbeständen stattfinden. Dies kann vermieden werden, wenn die Maßnahmen V1 und V2 Berücksichtigung finden.</p>

Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	<input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Eine erhebliche Störung kann vor dem Hintergrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 ausgeschlossen werden.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input type="checkbox"/>
Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
Es kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Umsetzung des FNP entnommen werden, da Spechthöhlen das ganze Jahr über ihren Status als Fortpflanzungs- und Ruhestätte beibehalten. Durch die Ausgleichsmaßnahme A1 werden, wenn nötig, neue Ersatzlebensräume geschaffen und die ökologische Funktion bleibt erhalten.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Der Haussperling ist ein sehr häufiger und verbreiteter Brut- und Jahresvogel. Als Lebensraum werden vom Haussperling strukturreiche Siedlungsbereiche (Dörfer, Bauergärten, Höfe, Scheunen etc.), Hecken, Büsche und Bäume als Brut- und Nahrungshabitat genutzt. Die Art profitiert vor allem durch Pferde- oder Kleintierhaltung bzw. Viehhaltung. Der Haussperling hat ein hohes Vermehrungspotenzial, das bei ausreichendem Nahrungsangebot auch genutzt wird. Die Nester stehen bevorzugt in kleinen „Kolonien“ von ca. 5 – 20 Brutpaaren. Doch durch zunehmend ungünstige Lebensbedingungen z.B. Systemtierhaltung ohne offene Stallungen, Modernisierung und „verlustfreier“ Ablauf des Getreideanbaus, der Lagerung, Zunahme der Sterilität, Rückgang der Brachflächen besonders im Winter etc., bei verringerte Reproduktionsrate oder deutlich höherer Verlustrate ist ein sehr hoher Brutbestand früherer Jahrzehnte nicht mehr aufrecht zu erhalten. Außerhalb der Brutzeit leben Haussperlinge in Trupps oder in Schwärmen und Vergesellschaften sich vor allem mit Feldsperlingen während der Wanderungen (BAUER et al. 2012). Der Brutbestand in Deutschland wird auf 3,5 bis 5,1 Mio. Brutpaare und in Niedersachsen auf 501.000 bis 730.000 Paare geschätzt (GEDEON et al. 2014, KRÜGER et al. 2014).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Es ist denkbar, dass Haussperlinge innerhalb des Geltungsbereiches am bzw. im Schuppen brüten. Da Haussperlinge Koloniebrüter sind, könnten durchaus mehrere Reviere vorkommen.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V4:</u> Der Abriss der Gebäudestrukturen erfolgt nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p><u>Ausgleichsmaßnahme A1:</u> Ersatzlebensraum</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann vor dem Hintergrund der Vermeidungsmaßnahme V4 ausgeschlossen werden.</p>

Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung kann vor dem Hintergrund der Vermeidungsmaßnahme V4 ausgeschlossen werden.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da die Vermeidungsmaßnahmen V4 greift. Durch die FNPÄ kommt es ggf. zu erheblichen Lebensraumverlusten, wenn potenzielle essentielle Habitate entnommen werden. Durch die Ausgleichsmaßnahme A1 werden, wenn nötig, neue Ersatzlebensräume geschaffen und die ökologische Funktion bleibt erhalten.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Das Biotop des Kuckucks ist vielseitig und erstreckt sich über verschiedene Lebensraumtypen wie halboffene Waldlandschaften, Hoch- und Niedermoore bis zur offenen Küstenlandschaft (SÜDBECK et al. 2007). Zur Eiablage werden deckungslose, offene Flächen mit geeigneten Sitzwarten bevorzugt. Der Kuckuck ist auf Wirtsvogelarten angewiesen (BAUER et al. 2012). Der Kuckuck ist in Niedersachsen gefährdet und in Deutschland auf der Vorwarnliste. Der Brutbestand wird nach BAUER et al. (2012) auf ca. 60.000 bis 114.000 Brutpaare in Deutschland geschätzt.</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte umfasst alle Orte, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind, wobei damit zusammenhängende Strukturen inbegriffen sein können. Dies sind beim Brutschmarotzer Kuckuck die Brutreviere der Wirtsvogelarten.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Der Kuckuck kann im Geltungsbereich mit mindestens einem Brutpaar vorkommen.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V3:</u> Herrichten des Baufeldes erfolgt nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p><u>Ausgleichsmaßnahme A1:</u> Ersatzlebensraum</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Es kann zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen, wenn während der Brutzeit Fäll- und Rodungsarbeiten an den Gehölzbeständen stattfinden und/ oder das Baufeld hergerichtet wird. Dies kann vermieden werden, wenn die Maßnahmen V1 bis V3 Berücksichtigung finden.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine erhebliche Störung kann vor dem Hintergrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3 ausgeschlossen werden.</p>

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3 greifen. Durch die FNPÄ kommt es ggf. zu erheblichen Lebensraumverlusten, wenn potenzielle essentielle Gehölzbestände und direkt angrenzende dichte Vegetation entfernt werden. Durch die Ausgleichsmaßnahme A1 werden, wenn nötig, neue Ersatzlebensräume geschaffen und die ökologische Funktion bleibt erhalten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Stare sind häufige Brut- und Sommervögel und können in den Niederungsgebieten z.T. auch im Winter beobachtet werden. Weiterhin ist die Art sehr häufiger und regelmäßiger Durchzügler sowie Gastvogel. Der Star ist ein Höhlenbrüter. Er brütet in Gebieten, die für größere Individuenzahlen ein entsprechendes Angebot an Brutplätzen und offenen Flächen (optimal: nicht zu trockenes kurzrasiges Grünland) zur Nahrungssuche bereitstellen kann. Es werden somit große geschlossene Wälder und völlig baum- und gehölzfreie großräumige Landschaften ohne Gebäude oder Höfe gemieden. Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 2,9 bis 4,05 Mio. Brutpaare, in Niedersachsen aktuell auf ca. 300.000 bis 600.000 Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014, KRÜGER et al. 2014). Der Bestand ist laut GEDEON et al. (2014) in Deutschland als moderat abnehmend zu bezeichnen.</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier sowie die regelmäßig genutzten Schlafplätze.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches kann der Star mit mindestens einem Brutpaar vorkommen.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p><u>Ausgleichsmaßnahme A1:</u> Ersatzlebensraum</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Es kann zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen, wenn während der Brutzeit Fäll- und Rodungsarbeiten an den Gehölzbeständen stattfinden. Dies kann vermieden werden, wenn die Maßnahmen V1 und V2 Berücksichtigung finden.</p>

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung kann vor dem Hintergrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 ausgeschlossen werden.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 greifen. Durch die FNPÄ kommt es ggf. zu erheblichen Lebensraumverlusten, wenn potenzielle essentielle Nischen und Höhlen in Gehölzbeständen entnommen werden. Durch die Ausgleichsmaßnahme A1 werden, wenn nötig, neue Ersatzbrutstätten geschaffen und die ökologische Funktion bleibt erhalten.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Der Stieglitz ist ein verbreiteter und z.T. häufiger Brut- und Jahresvogel, gebietsweise Sommervogel sowie regelmäßiger und häufiger Durchzügler und Wintergast. Als Lebensraum wird vom wärmeliebenden Stieglitz ein breites Spektrum halboffener Landschaften besiedelt. Bevorzugt werden Dörfer und Obstwiesen, wo ausreichend Samen von Stauden und Kräutern vorgefunden werden. Neben Disteln als Hauptnahrung werden hier auch licht stehende Bäume als Singwarte, Deckung und Brutplatz vorgefunden (BAUER et al. 2012, KRÜGER et al. 2014). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 275.000 bis 410.000 Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014). Nach KRÜGER et al. (2014) befinden sich davon 10.000 bis 20.000 Brutpaare in Niedersachsen. Außerhalb der Brutzeit sind Stieglitze fast immer in Trupps, mitunter auch in größeren Ansammlungen (BAUER et al. 2012).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Der Stieglitz kann mit mindestens einem Revier im Geltungsbereich vorkommen.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p><u>Ausgleichsmaßnahme A1:</u> Ersatzlebensraum</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann vor dem Hintergrund der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine erhebliche Störung kann vor dem Hintergrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 ausgeschlossen werden.</p>

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 greifen. Durch die FNPÄ kommt es ggf. zu erheblichen Lebensraumverlusten, wenn potenzielle essentielle Gehölzbestände gerodet werden. Durch die Ausgleichsmaßnahme A1 werden, wenn nötig, neue Ersatzlebensräume geschaffen und die ökologische Funktion bleibt erhalten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Der Waldkauz kann aufgrund seiner geringen ökologischen Spezialisierung eine Vielzahl von Biotopen besiedeln. Die Art lebt bevorzugt in lichten Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Allen und Gärten, wenn es dort alten, höhlenreichen Baumbestand gibt. Bei entsprechenden Einflug-Möglichkeiten brütet die Art auch in Gebäuden im Bereich menschlicher Siedlungen, sofern der Brutplatz ungestört ist. In reinen Fichtenbeständen kommt der Waldkauz in der Regel nur am Rand vor. Die Erschließung durch Forststraßen kann die Besiedlung geschlossener Forste begünstigen. Maßgeblich für die Eignung eines Gebietes als Lebensraum ist offenbar, dass neben einem ganzjährig guten und leicht erreichbaren Nahrungsangebot auch genügend Tagesverstecke und Brutmöglichkeiten vorhanden sind. In den „ausgeräumten“ Feldfluren ohne Baumbestand fehlt die Art vor allem deswegen, weil ihr dort keine Ansitzwarten zur Verfügung stehen (MEBS et al. 2000). Nach GEDEON et al. (2014) wird der Brutbestand des Waldkauzes in Deutschland auf ca. 43.000-75.000 Paare geschätzt. In Niedersachsen brüten etwa 5.500 Brutpaare (KRÜGER et al. 2014).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten die Brutplätze sowie alle regelmäßig genutzten Schlaf- und Ruheplätze.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Der Waldkauz könnte im Geltungsbereich in einem der vorhandenen Saatkrähennester brüten.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p><u>Ausgleichsmaßnahme A1:</u> Ersatzlebensraum</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Es kann zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen, wenn während der Brutzeit Fäll- und Rodungsarbeiten an den Gehölzbeständen stattfinden. Dies kann vermieden werden, wenn die Maßnahmen V1 und V2 Berücksichtigung finden.</p>

Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	<input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Eine erhebliche Störung kann vor dem Hintergrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 ausgeschlossen werden.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input type="checkbox"/>
Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Nein	
Es kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Umsetzung des FNP entnommen werden, da Horstbäume das ganze Jahr über ihren Status als Fortpflanzungs- und Ruhestätte beibehalten. Durch die Ausgleichsmaßnahme A1 werden, wenn nötig, neue Ersatzlebensräume geschaffen und die ökologische Funktion bleibt erhalten.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Waldohreule (<i>Asio otus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Waldohreulen jagen bevorzugt in offenem Gelände und sind auf deckungsarme Flächen mit niedrigem Pflanzenwuchs angewiesen. Bruten erfolgen in kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen, Windschutzstreifen und vor allem in Waldrändern. Im Winter werden ähnliche Jagdbiotope genutzt, jedoch ist der Anschluss an menschlichen Siedlungen höher. Hier stellen sich u.a. traditionelle Ruheplätze wie in Friedhöfen, Parks etc. ein (BAUER et al. 2012). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 26.000 bis 43.000 Brutpaare geschätzt und in Niedersachsen im Mittel auf 6.000 Reviere (GEDEON et al. 2014, KRÜGER et al. 2014).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten die Brutplätze sowie alle regelmäßig genutzten Schlaf- und Ruheplätze sowie regelmäßig genutzte Schlafbäume (u.a. auf dem Zug).</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Die Waldohreule könnte im Geltungsbereich in einem der vorhandenen Saatkrähennester brüten oder die Gehölzstrukturen könnten als Schlafplatz genutzt werden.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p><u>Ausgleichsmaßnahme A1:</u> Ersatzlebensraum</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann vor dem Hintergrund der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine erhebliche Störung kann vor dem Hintergrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 ausgeschlossen werden.</p>

Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	<input type="checkbox"/>
Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
Es kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Umsetzung des FNP entnommen werden, da Horstbäume und Schlafplätze das ganze Jahr über ihren Status als Fortpflanzungs- und Ruhestätte beibehalten. Durch die Ausgleichsmaßnahme A1 werden, wenn nötig, neue Ersatzlebensräume geschaffen und die ökologische Funktion bleibt erhalten.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</p> <p>Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten größere Gehölzpflanzen zur Ansitz, zur Nahrungssuche oder zur Nestanlage (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>In Abhängigkeit von der Reviergröße können alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar vorkommen:</p> <p>Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Fitis, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Saatkrähe, Schwanzmeise, Singdrossel, Türkentaube, Zaunkönig und Zilpzalp.</p>
<p>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahmen V3:</u> Herrichten des Baufeldes erfolgt nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p><u>Ausgleichsmaßnahme A1:</u> Ersatzlebensraum</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann vor dem Hintergrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3 ausgeschlossen werden.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine erhebliche Störung kann vor dem Hintergrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3 ausgeschlossen werden.</p>

Ungefährdete gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3 greifen. Durch die FNPÄ kommt es ggf. zu erheblichen Lebensraumverlusten, wenn potenzielle essentielle Gehölzbestände (z. B. Bäume mit Saatkrähennester) gerodet werden. Durch die Ausgleichsmaßnahme A1 werden, wenn nötig, neue Ersatzlebensräume geschaffen und die ökologische Funktion bleibt erhalten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</p> <p>Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten Höhlen oder Nischen in/an Gehölzen (insbesondere Alt- und Totholz) als Brutplatz (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Aufgrund des nur begrenzten Angebotes an solchen geeigneten Höhlen oder Nischen, konkurrieren die Arten zum Teil untereinander und schränken damit ein Vorkommen ein.</p> <p>Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>In Abhängigkeit von der Reviergröße können alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar vorkommen:</p> <p>Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Kleiber und Kohlmeise.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p><u>Ausgleichsmaßnahme A1:</u> Ersatzlebensraum</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Es kann zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen, wenn während der Brutzeit Fäll- und Rodungsarbeiten an den Gehölzbeständen stattfinden. Dies kann vermieden werden, wenn die Maßnahmen V1 und V2 Berücksichtigung finden.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine erhebliche Störung kann vor dem Hintergrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 ausgeschlossen werden.</p>

Ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 greifen. Durch die FNPÄ kommt es ggf. zu erheblichen Lebensraumverlusten, wenn potenzielle essentielle Nischen und Höhlen in Gehölzbeständen entnommen werden. Durch die Ausgleichsmaßnahme A1 werden, wenn nötig, neue Ersatzbrutstätten geschaffen und die ökologische Funktion bleibt erhalten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten Höhlen oder Nischen in/an Gebäuden oder technischen Bauwerken als Brutplatz (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Aufgrund des nur begrenzten Angebotes an solchen geeigneten Brutplätzen, konkurrieren die Arten zum Teil untereinander und schränken damit ein Vorkommen ein.</p> <p>Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:</p> <p>Bachstelze</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V4:</u> Der Abriss der Gebäudestrukturen erfolgt nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p><u>Ausgleichsmaßnahme A1:</u> Ersatzlebensraum</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann vor dem Hintergrund der Vermeidungsmaßnahme V4 ausgeschlossen werden.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine erhebliche Störung kann vor dem Hintergrund der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.</p>

Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da die Vermeidungsmaßnahmen V4 greift. Durch die FNPÄ kommt es ggf. zu erheblichen Lebensraumverlusten, wenn potenzielle essentielle Habitate entnommen werden. Durch die Ausgleichsmaßnahme A1 werden, wenn nötig, neue Ersatzlebensräume geschaffen und die ökologische Funktion bleibt erhalten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch sind alle Arten Bodenbrüter und legen i.d.R. ihr Nest gut versteckt auf Acker- oder Grünlandflächen an (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden folgende Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:</p> <p>Jagdfasan</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V3</u>: Herrichten des Baufeldes erfolgt nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann vor dem Hintergrund der Vermeidungsmaßnahme V3 ausgeschlossen werden.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine erhebliche Störung kann ausgeschlossen werden.</p>

Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da die Vermeidungsmaßnahmen V3 greift. Zudem bleibt das Überschwemmungsgebiet im Geltungsbereich unberührt, sodass Lebensräume für die Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche erhalten bleiben.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete Brutvogelarten der Ruderalfluren und Brachen
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</p> <p>Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch bevorzugen alle Arten kaum oder wenig bewirtschaftete Flächen mit sehr geringem Gehölzanteil und oft mit wenig Bodenvegetation bestandene Flächen (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:</p> <p>Schwarzkehlchen.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V3</u>: Herrichten des Baufeldes erfolgt nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann vor dem Hintergrund der Vermeidungsmaßnahme V3 ausgeschlossen werden.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine erhebliche Störung kann vor dem Hintergrund der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.</p>

Ungefährdete Brutvogelarten der Ruderalfluren und Brachen

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da die Vermeidungsmaßnahmen V3 greift. Zudem bleibt das Überschwemmungsgebiet im Geltungsbereich unberührt, sodass Lebensräume für die Brutvogelarten der Ruderalfluren und Brachen erhalten bleiben.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

8.1.2 Fledermäuse

Für folgende Fledermausarten konnte eine Empfindlichkeit gegenüber der geplanten Änderung des FNP in der Relevanzprüfung festgestellt werden.

Entsprechend erfolgt im Nachstehenden die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Detailanalyse) auf Grundlage der Potenzialabschätzung.

Gehölzbewohnende / gewässergebundene Fledermausarten:

- Großer Abendsegler
- Bechsteinfledermaus
- Braunes Langohr
- Fransenfledermaus
- Große Bartfledermaus
- Kleinabendsegler
- Kleine Bartfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus

Gehölbewohnende / gewässergebundene Fledermausarten:

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartier vor allem Höhlenbäume in Wäldern und Parkanlagen genutzt werden. Winterquartiere sind jedoch z. T. auch in Felsspalten oder an Gebäuden anzutreffen. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. So jagen Tiere über große Wasserflächen, abgeernteten Feldern und Grünländern, an Waldlichtungen und Waldrändern und auch über entsprechenden Flächen im Siedlungsbereich (LÖBF 2005, MESCHEDE & HELLER 2000).

Die Bechsteinfledermaus gilt als typische Waldfledermaus, da sie Baumhöhlen und -spalten als Tagesquartier nutzt. Aber auch Vogel- und Fledermauskästen werden angenommen. Bevorzugt werden von dieser Art alte Laubwaldmischbestände (KRAPP 2011). Ihren Sommerlebensraum nutzen Bechsteinfledermäuse stetig über Generationen hinweg. In günstig strukturierten Eichen-Mischwäldern wurde für eine Wochenstubenkolonie (~20 Weibchen) ein durchschnittlicher Bedarf an geeigneten Habitaten von etwa 75 ha innerhalb eines Radius von maximal 1,5 km um das Quartierzentrum (am Oberrhein) ermittelt (DIETZ 2013).

Braune Langohren jagen vornehmlich in lichten Waldstrukturen, sind aber auch jagend im strukturreichen Offenland zu finden. Flächen in großer Ferne zu Wäldern werden allerdings gemieden. Als „Gleaner“ (Substratableser von Blattoberflächen etc.) orten Braune Langohren ihrer Jagdweise angepasst extrem leise. Bereits in wenigen Metern Entfernung ist ein Braunes Langohr im Regelfall mit dem Detektor nicht mehr wahrzunehmen (MESCHEDE & HELLER 2000). Braune Langohren gelten als relativ flexibel in ihrer Nahrungswahl. Schmetterlinge und andere Insekten werden zum Teil direkt von Blattoberflächen aufgenommen, aber auch der Beutefang in der Luft wird von den Tieren beherrscht. Quartiere des Braunen Langohrs sind im Sommer in Baumhöhlen, im Winter in Kellern, Höhlen, Bergwerksstollen und Dachböden lokalisiert.

Fransenfledermäuse jagen saisonal in unterschiedlichsten Lebensräumen. Genutzt werden Streuobstwiesen, Gewässer, Wälder auch Nadelwälder. Typisch sind reich strukturierte Landschaften. Als Quartiere werden von der Fransenfledermaus Gebäude und Baumhöhlen genutzt, zudem werden auch Vogel- und Fledermauskästen angenommen. Als Winterquartier dienen unterirdische Hohlräume wie stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker im Durchschnitt mit Temperaturen zwischen 3 bis 8 Grad Celsius, hoher relativer Luftfeuchtigkeit von 90 bis 100 %, Störungsarmut; Überwinterung z.T. auch im Bodenschotter der Höhlen (NLWKN 2010). Aufgrund des ausgeprägten Quartierwechselverhaltens benötigt die Art immer eine ausreichende Anzahl an Baumhöhlen in Wäldern.

Große Bartfledermäuse kommen vor allem in Wäldern auf Lichtungen und Waldwegen, an Waldrändern und seltener auch in Ortschaften oder auf Wiesen vor. DIETZ et al. (2007) nennen Wälder und Gewässer für die Art als wichtigste Lebensraumelemente. Quartiere und Wochenstubenquartiere werden sowohl in Gebäuden, vor allem in Spaltenquartieren auf Dachböden, als auch in Baumspalten (zum Beispiel hinter abstehender Rinde), Baumhöhlen oder Nistkästen gefunden (KRAPP 2011). Ein hoher Waldanteil in der Umgebung ist für diese Art der wichtigste Faktor für eine erfolgreiche Besiedlung einer Landschaft (PETERSEN et al. 2004).

Der Kleinabendsegler besiedelt Landschaften mit höhlenreichen Laub- Altholzbeständen in Verbindung mit Gewässern und offenen Bereichen im Flach- u. Hügelland. Wie der Große Abendsegler ist er ein schneller Jäger des freien Luftraumes. Bei der Wahl der Beutetiere verhält er sich opportunistisch (MESCHEDE & HELLER 2000) und nutzt vor allem große Insektenschwärme aus. Über seine saisonale Dynamik ist, im Gegensatz zu der des Großen Abendseglers, bisher wenig bekannt (BOYE et al. 1999).

Kleine Bartfledermäuse unterscheiden sich in den Habitatansprüchen deutlich von der Großen Bartfledermaus: In Mitteleuropa werden offene und halboffene Landschaften mit einzelnen Gehölzbeständen und Hecken bevorzugt, Wälder werden aber ebenfalls angenommen (KRAPP 2011). Anders als bei der Großen Bartfledermaus werden von der Kleinen Bartfledermaus nur selten Baumhöhlen als Quartier gewählt. Stattdessen werden als Sommerquartiere häufig Spalten an Häusern (Fensterläden, Wandverkleidungen, Fugen und Risse), Spalten hinter loser Rinde oder an Jagdkanzeln bezogen (DIETZ et al. 2007).

Die Rauhautfledermaus bevorzugt als „Waldfledermaus“ struktur- und altholzreiche Laubmischwälder mit möglichst vielen Kleingewässern unterschiedlichster Ausprägung und einem reich strukturierten gewässerreichen Umland. Die Sommerquartiere sind in Baumhöhlen, Spaltenquartiere hinter loser Rinde alter Bäume, in Stammaufrissen, Spechthöhlen, Holzstößen, hinter Fensterläden und Fassadenverkleidungen zu finden. Die Winterquartiere liegen in Gebäuden, Ställen, Baumhöhlen und Felsspalten (NLWKN 2010). Die Rauhautfledermaus hat eine besonders enge Bindung der Wochenstuben an strukturreiche feuchte Wälder mit Altholzbeständen und an Gewässer im Wald und Waldnähe (hoher Nahrungsbedarf). Es werden jedoch auch Gebäudequartiere angenommen.

Die Sommerlebensräume der Teichfledermaus liegen hauptsächlich in den wasserreichen Niederungen

Gehölbewohnende / gewässergebundene Fledermausarten:

von Holland, Norddeutschland, Dänemark, Südschweden bis zum Baltikum (KRAPP 2011). In Deutschland wurden bisher ausschließlich in bzw. an Gebäuden Wochenstuben und Männchenkolonien gefunden (PETERSEN et al. 2004). Einzelne Tiere nutzen aber auch Baumhöhlen und Nistkästen als Quartier (MESCHEDE & HELLER 2000).

Die Wasserfledermaus bevorzugt wasserreiche Landschaften; gelegentlich ist sie auch weitab davon in Wäldern oder Ortschaften anzutreffen. Die Wochenstuben befinden sich in Baumhöhlen, Nistkästen oder in Gebäudespalten. Von dort fliegen die Tiere zu ihren bis zu 8 km weit entfernten Jagdgebieten entlang von ausgeprägten Flugstraßen (MESCHEDE & HELLER 2000). Die Wasserfledermaus ist auf Gewässer als Jagdgebiete angewiesen, die eine reiche Insektenfauna und Bereiche ohne Wellenschlag aufweisen. Die Überwinterung erfolgt in unterirdischen Quartieren oder in Baumhöhlen (z. B. DIETZ et al. 2007).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten die Wochenstuben (auch in Gebäuden) sowie alle regelmäßig genutzten Winter- und Zwischenquartiere.

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Für Niedersachsen, sowohl für die atlantische als auch kontinentale Region ist der Erhaltungszustand vom Großen Abendsegler als gut einzuschätzen. (NLWKN 2011).

Gemäß dem nationalen FFH-Bericht 2013 wird der Erhaltungszustand in der atlantischen Region für die Bechsteinfledermaus mit ungünstig- unzureichend bewertet, der Gesamttrend ist aber sich verbessernd (BFN 2013).

Der Erhaltungszustand des Braunen Langohrs in Niedersachsen ist unzureichend, da zu befürchten ist, dass sich die Waldbewirtschaftung – insbesondere die Herausnahme von Höhlenbäumen jeden Alters – negativ auf die Art auswirkt. Deutschlandweit ist von einem günstigen Erhaltungszustand, bezogen auf die atlantische Region, auszugehen (NLWKN 2011).

Der Erhaltungszustand der Fransenfledermaus ist in der Gesamtbewertung in der atlantischen Region in Niedersachsen unbekannt, in der kontinentalen Region als gut zu bezeichnen (NLWKN 2011).

Der Erhaltungszustand für die Bartfledermäuse ist schlecht und die Zukunftsaussichten sind ungewiss (NLWKN 2011).

Für die atlantische Region ist der Erhaltungszustand des Kleinabendseglers als unzureichend einzustufen, für die kontinentale Region als schlecht (NLWKN 2011).

Der Erhaltungszustand der Rauhautfledermaus in Niedersachsen ist, für die atlantische Region, mit günstig einzustufen (NLWKN 2011).

Der Erhaltungszustand der Teichfledermaus in Niedersachsen kann derzeit außerhalb von FFH-Gebieten nicht eingeschätzt werden (NLWKN 2011). Der nationale FFH-Bericht gibt für die atlantische Region einen ungünstigen Erhaltungszustand an; der Gesamttrend ist unbekannt (BFN 2013).

Für die atlantische Region Niedersachsens ist der Erhaltungszustand der Wasserfledermaus als gut einzuschätzen. Die Zukunftsaussichten sind wegen sich verändernder Waldbewirtschaftung und unzureichend an die Ansprüche der Art angepasster Gewässerunterhaltung nicht ausreichend absehbar, vermutlich jedoch weiterhin akzeptabel. Deutschlandweit ist von einem günstigen Erhaltungszustand, bezogen auf die atlantische Region, auszugehen (NLWKN 2011).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

Die oben genannten Fledermausarten können im Bereich der Planfläche und den angrenzenden Strukturen vorkommen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:**

Vermeidungsmaßnahme V1: Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar.

Vermeidungsmaßnahme V2: Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.

Vermeidungsmaßnahme V5: Höhlenbaumkontrolle vor Fällung.

Vermeidungsmaßnahme V6: Beleuchtungskonzept.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Ausgleichsmaßnahme A1: Ersatzlebensraum

Gehölbewohnende / gewässergebundene Fledermausarten:	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass keine Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen werden.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Vor dem Hintergrund, dass die Vermeidungsmaßnahmen V1, V2 und V5 beachtet werden und dass bei Quartierverlust ein Ausgleich geschaffen wird (Ausgleichsmaßnahme A1), ist nicht von einer erheblichen Störung für Fledermäuse auszugehen. Auch das potenziell bedeutende Jagdgebiet entlang der Hase, welches direkt an den Geltungsbereich anschließt, wird nicht durch die FNPÄ beeinträchtigt, da mögliche Einwirkungen auf die Hase durch die Vermeidungsmaßnahme V6 vermieden werden.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

9 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

9.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Vermeidungsmaßnahmen setzen sich aus Konflikt mindernden und funktionserhaltenden Maßnahmen zusammen. Zu den Konflikt mindernden Maßnahmen gehören die klassischen Vermeidungsmaßnahmen wie Querungshilfen oder Bauzeitenbeschränkung. Funktionserhaltende Maßnahmen (in § 44 Abs. 5 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen; im Guidance document „CEF-Maßnahmen“) umfassen z. B. die Verbesserung oder Vergrößerung der Lebensstätte oder die Anlage einer neuen Lebensstätte in direkter funktionaler Verbindung zum Auffangen potenzieller Funktionsverluste.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen und/oder gehölbewohnenden Fledermäusen.
- Vermeidungsmaßnahme V2: Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.
- Vermeidungsmaßnahme V3: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) sowie notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von bodenbrütenden Vogelarten bzw. von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gräben zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli). Ruhen die Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit von mehr als 2 Wochen ist eine Wiederaufnahme der Arbeiten erst möglich, wenn keine Brutstätten im Baufeld angelegt wurden. Die Baufläche ist durch geeignetes Fachpersonal hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so können die Arbeiten fortgesetzt werden.
- Vermeidungsmaßnahme V4: Der Abriss der Gebäudestrukturen (Schuppen) erfolgt nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli zur Vermeidung baubedingter Tötungen und/oder Zerstörung von Gelegen.
- Vermeidungsmaßnahme V5: Müssen potenzielle Höhlenbäume gefällt werden, so sind vor der Fällung die Bäume durch fachkundiges Personal auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Bei Besatz ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Emsland abzustimmen.
- Vermeidungsmaßnahme V6: Durch ein Beleuchtungskonzept ist sicherzustellen, dass durch die Umsetzung der Änderung des Flächennutzungsplans keine weiteren Lichtimmissionen auf das möglicherweise bedeutende Jagdgebiet für Fledermäuse entlang der Hase einwirkt.

9.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Im weiteren Verlauf der Bauleitplanung (Aufstellung des Bebauungsplans) ist die tatsächliche Betroffenheit von betrachtungsrelevanten Arten darzulegen. Durch aktuelle umfangreiche Kartierungen und bei einem detaillierteren Planungsstand können dann ggf. differenzierte Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität festgelegt werden. Grundsätzlich gelten bei Fortpflanzungs- und Ruhestätte, die auch außerhalb der Brutzeit ihren Schutzstatus behalten, wie z. B. Spechthöhlen und Horstbäume, dass deren Verlust durch Ersatzmaßnahmen (Ersatzbrutstätten, Ersatzquartiere) aufzufangen ist. Zusätzlich werden ggf. Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern notwendig, um einen potenziellen Habitatverlust auszugleichen. Der Umfang einer solchen Maßnahme ist erst im weiteren Planungsfortschritt festzulegen. Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung unter Kapitel 8 (Artblätter) sind diese ggf. notwendigen Maßnahmen als Ausgleichsmaßnahme A1 betitelt.

10 FAZIT

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt.

Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der definierten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V6 sowie der Ausgleichsmaßnahme A1 ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.



Freren, den 17.05.2019

i. A. Inge Wilken-Sorg

.....
Dipl. Geogr. Peter Stelzer

11 LITERATUR UND QUELLEN

Zitierte und verwendete Literatur und Quellen

- ALTMÜLLER, R. & CLAUSNITZER, H.-J. (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens - 2. Fassung, Stand 2007. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs 30, Nr. 4 (4/10): 209-260, Hannover.
- AßMANN, T., DORMANN, W., FRÄMBS, H., GÜRLICH, S., HANDKE, K., HUK, T., SPRICK, P. & TERLUTTER, H. (2003): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtverzeichnis, 1. Fassung vom 1.6.2002 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 23, Nr. 2: 70-95, Hildesheim.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein Handbuch über Biologie, Gefährdung und Schutz, AULA-Verlag, 1448 S.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM (2011): Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministeriums des Innern: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Fassung mit Stand 03/2011.
- BfN - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), 388 S.
- BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.).
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse. 2. überarb. Aufl., Bielefeld.
- BOYE, P., DIETZ, M. & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland – Bats and Bat Conservation in Germany. – Bundesamt für Naturschutz, Bonn, 112 S.
- BUNDESMINISTERIUM FUER UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Erhaltungssituation und Schutzmaßnahmen der durch die Bonner Konvention geschützten, in Deutschland heimischen Tierarten. in: Erhaltungssituation und Schutz wandernder Tierarten in Deutschland: Schrift zur 7. VSK Bonner Konvention und 2. VSK AEW. S. 152 – 247.
- DIETZ, Ch., HELVERSEN von, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Biologie - Kenzeichen - Gefährdung, Frankfurt.
- DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, Hannover.
- DOERBINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J., SCHRÖDER, E. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der

Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

EU-KOMMISSION (Hrsg.) (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the „Habitats“ Directive 92/43/EEC, Final version, Februar 2007.

EWERS, M. (1999): Die Libellen zwischen Weser und Ems. Schriftreihe des Staatlichen Museums für Naturkunde und Vorgeschichte Oldenburg, Heft Nr. 12, Oldenburg.

FRÖHLICH & SPORBECK (2010): Leitfaden, Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Plangenehmigung. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.

FINCH, O.-D. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Webspinnen (Araneae) mit Gesamtverzeichnis, 1. Fassung vom 1.7.2004 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 5: 1-20, Hildesheim.

FINCK, P., HEINZE, ST., RATHS, U., RIECKEN, U. & SSYMANK, A. (2017): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. dritte fortgeschriebene Fassung 2017. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 156, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), 637 S.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 1.3.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 1 (1/04): 1-76, Hildesheim.

GARVE, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft 43 (2007), 507 S.

GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtartenliste, 3. Fassung, Stand: 1.5.2005 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 25, Nr. 1 (1/05): 1-20, Hannover.

GREIN, G. (2010): Fauna der Heuschrecken (Ensifera & Caelifera) in Niedersachsen. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft 46 (2010), 1 - 183, Hannover.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

HAASE, P. (1996): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wasserkäfer mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.2.1996. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 16, Nr. 3 (3/96): 81-100, Hannover.

HAUCK, M. & U. DE BRUYN (2010): Rote Liste und Gesamtartenliste der Flechten in Niedersachsen und Bremen, 2. Fassung, Stand 2010. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 30, Nr. 1 (1/10): 1-84, Hannover.

HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung vom 1.1.1991. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 13. Jg., Nr. 6 (6/93): 121-126, Hannover.

- HECKENROTH, H. & LASKE, V. (1997): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen 1981-1995. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. 37, 329 S., Hannover.
- KRÜGER, T. & NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015 - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35, Nr. 4 (4/2015): 181 - 260.
- KRÜGER, T., LUDWIG, J., PFÜTZKE, S. & ZANG, H. (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 – 2008, Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen 48, Hannover.
- LANA (2009): Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006; Stand 13.09.2009.
- LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis, 2. Fassung, Stand 2004 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. Nr. 3 (3/04), 32 S.
- LÖBF (2005): Kurzbeschreibungen und Steckbriefe von Arten des Anhang IV FFH- Richtlinie. Online im Internet: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/arten/index.htm>.
- LUDWIG, G. und SCHNITTLER, M. (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28, 744 S., Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn - Bad Godesberg.
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. - In: BfN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere.
- MELTER, J. & SCHREIBER, M. (2000): Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen, eine kommentierte Gebiets- und Artenliste als Grundlage für die Umsetzung der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, Vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen, Band 32, Sonderheft.
- MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bonn, 374 S.
- NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2006): Die Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie in Niedersachsen. Informationsbroschüre für Verfahrensbeteiligte und die interessierte Öffentlichkeit.
- NLWKN (Hrsg.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 1 (Stand Juni 2009): Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2 (Stand Januar 2010) und Teil 3 (Stand Juli 2010): Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und

Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godesberg.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godesberg.

PODLOUCKY, R. & FISCHER, Ch. (1991): Zur Verbreitung der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen, Zwischenauswertung mit Nachweiskarten von 1981 – 1989.

PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen - 4. Fassung, Stand Januar 2013. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33, Nr. 4 (4/13): 121-168.

ROSENAU, S. (2001): Untersuchungen zur Quartiernutzung und Habitatnutzung der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) im Berliner Stadtgebiet (Bezirk Spandau). – Diplomarbeit an der FU Berlin, 120 S.

SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & SCHRÖDER, E. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH- Richtlinie in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle, Sonderheft 2).

STEIN, W. & BAUCKLOH, M. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. In: UVP-Report: Informationen zu Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltmanagement und nachhaltiger Entwicklung, Ausgabe 3, Oktober 2007, Schwerpunkt: Artenschutz in der Straßenplanung, Hamm.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.

THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Stand 1. November 2008, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 3 (3/2008), S. 69 - 141, Hannover.

THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Stand 1. November 2008, Teil B: Wirbellose Tiere. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 4 (4/2008), S. 153 - 210, Hannover.

TRAPPMANN C. (2005): Die Fransenfledermaus in der Westfälischen Bucht. Ökologie der Säugetiere Bd. 3, Bielefeld.

Rechtsgrundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) - aktuelle Fassung

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**NAGBNatSchG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, **VSch-RL**) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) und tritt 20 Tage später, also am 15.2.2010, in Kraft (Art. 19). Gleichzeitig wird die alte Richtlinie 79/409/EWG aufgehoben (Art. 18)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, **FFH-RL**) (ABl. Nr. L 206 S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368)

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels - **EG-VO** (ABl. EG Nr. L 61 vom 3.03.1997, S. 1), in Kraft getreten am 1. Juni 1997, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 (ABl. L 126 vom 21.05.2009, S. 5)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten - Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)) - aktuelle Fassung

Hinweise auf Internet-Adressen

http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html (Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH- Richtlinie)

http://www.bfn.de/0316_bewertungsschemata.html (Bewertungsschemata für die natürlichen Lebensraumtypen)

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=8038&article_id=46103&psmand=26 (Vollzugs Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Teile 1 und 2. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz)

<http://www.umwelt.niedersachsen.de> (Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung)

Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Mit Schreiben vom 08.02.2019 hat die Samtgemeinde Herzlake die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB um Abgabe einer Stellungnahme gebeten und über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet.

lfd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
1.	Niedersächsische Landesforsten	13.02.2019
2.	Exxon Mobil Production GmbH	14.02.2019
3.	PLEdoc GmbH Essen	14.02.2019
4.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	18.02.2019
5.	Samtgemeinde Artland	19.02.2019
6.	Stadt Haselünne	21.02.2019
7.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	27.02.2019
8.	EWE Netz GmbH	28.02.2019
9.	Unterhaltungs- und Landschaftsverband 99 „Untere Hase“	01.03.2019
10.	Westnetz GmbH	08.03.2019
11.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	14.03.2019
12.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden	14.03.2019
13.	Nord-West-Oelleitung GmbH	14.03.2019
14.	Handwerkskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim	18.03.2019
15.	Landkreis Cloppenburg	20.03.2019
16.	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	25.03.2019
17.	Landkreis Osnabrück	03.04.2019
18.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	03.04.2019
19.	Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim	03.04.2019
20.	Landkreis Emsland	03.04.2019
21.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	04.04.2019
22.	Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“	04.04.2019

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
1. Niedersächsische Landesforsten vom 13.02.2019	
für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich. Aus hiesiger Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2. Exxon Mobil Production GmbH vom 14.02.2019	
Anlagen der EMPG vertretenen Unternehmen sind nicht betroffen. Th. Ollek (per Fax nur Stempel auf Schreiben der Gemeinde)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3. PLEdoc GmbH Essen vom 14.02.2019	
<p>mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereiches bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. <u>Von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahmen <u>nicht betroffen</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH , Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FG), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (<i>hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH</i>) • Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier auf-</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>gelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keinen Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen einen Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Anlage(n) Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2014 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)</p>	<p>Eine Beteiligung im weiteren Verfahren findet statt.</p>
4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Intra I 3 vom 18.02.2019	
<p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Evt. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-234-19-BBP ausschließlich an die folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
5. Samtgemeinde Artland vom 19.02.2019	
<p>gegen die o.g. Planung bestehen seitens der Samtgemeinde Artland keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>Von hier beabsichtigte bzw. bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten, bestehen nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
6. Stadt Haselünne vom 21.02.2019	
<p>von Ihrem Schreiben vom 08.02.2019 habe ich Kenntnis genommen und teile Ihnen mit, dass Anregungen meinerseits nicht vorzubringen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
7. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 27.02.2019	
<p>aus Sicht des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wird zu dem o.a. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes Nr. 4 A der Samtgemeinde Herzlake bestehen von unserer Seite keine Bedenken. Der Mitwirkungsaufwand gem. Baugebührenordnung (BauGO) entfällt. Der Zeitaufwand für diese Stellungnahme beträgt weniger als 15 Minuten (§ 5 BauGO letzter Satz).</p>	
<p>8. EWE NETZ GmbH vom 28.02.2019</p>	
<p>vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und /oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auf für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können – damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die EWE Netz GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen künftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herrn Norbert Herrmann unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-293.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
9. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband 99 „Untere Hase“ vom 01.03.20198	
<p>seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ bestehen gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 4 a der Samtgemeinde und den BP Nr. 57 „An der Hase“ der Gemeinde Herzlake keine Bedenken. Eine weitere Verfahrensbeteiligung ist seitens des Verbandes wünschenswert. Sollten an Anlagen des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ nachweislich Erschwernisse, Beeinträchtigungen oder Schäden auftreten, wird der Verband diese nach seiner Satzung und den damit verbundenen Veranlagungsregeln sowie dem Wasserhaushalts- und dem Niedersächsischen Wassergesetz dem Antragsteller in Rechnung stellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
10. Westnetz GmbH vom 08.03.2019	
<p>wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 08.02.2019 und teilen Ihnen mit, dass wir die oben genannten Bebauungsplan so wie die oben genannte Änderung des Flächennutzungsplanes in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durch gesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, da wir in diesem Bereich keine Versorgungseinrichtungen unterhalten. Diese Stellungnahmen ergeht gleichzeitig im Auftrag und für die Innogy Netze Deutschland AG als Eigentümerin der Anlagen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
11. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 14.03.2019	
<p>vorgesehen ist im Parallelverfahren die Flächennutzungsplanänderung Nr. 4A der Samtgemeinde Herzlake sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 „An der Hase“ der Gemeinde Herzlake. Das Plangebiet befindet sich unmittelbar nordöstlich der „Hase“, westlich der Gemeindestraße „Im Mersch“ sowie südöstlich der Landstraße 55 (Zuckerstraße). In Bezug auf die L 55 befindet sich das Plangebiet <u>innerhalb</u> der festgesetzten anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt gem. § 4 Abs. 1 Nieders.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Hinweis über die Lage innerhalb der festgesetzten anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Straßengesetz (NStG). Anlass der Flächennutzungsplanänderung sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die geplante Errichtung eines Pflegeheimes und einer Servicewohnanlage. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße „Im Mersch“, welche nordwestlich an die L 55 angebunden ist. In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter Aufnahme folgender Auflagen und Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> Entlang der Landesstraße 55 gilt innerhalb der Ortsdurchfahrt die 40 m tiefe Baubeschränkungszone gem. § 24 Abs. 2 Nieders. Straßengesetz (NStG), gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn der Landesstraße. Die Baubeschränkungszone ist in den Bebauungsplanentwurf einzutragen und zu kennzeichnen mit : „40 m Baubeschränkungszone gem. § 24 Abs. 2 NStG“ Zu der 40 m Baubeschränkungszone ist folgender Hinweis in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen: Baubeschränkungszone gemäß § 24 Abs. 2 NStG Gemäß § 24 Abs. 2 NStG ergehen Genehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung längs der Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen. <p>Zusätzliche bitte ich den folgenden Hinweis aufzunehmen: „Von der Landesstraße 55 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.“ Der Geschäftsbereich Lingen ist am weiteren Bauleitplanverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.</p>	<p>Die Auflagen und Hinweis werden in den Planunterlagen wie gefordert dargestellt.</p> <p>Die Baubeschränkungszone wird im Bebauungsplan dargestellt.</p> <p>Der Hinweis zur Baubeschränkungszone wird im Bebauungsplan dargestellt.</p> <p>Der folgende Hinweis wird im Flächennutzungsplan übernommen.</p> <p>Der Geschäftsbereich Lingen wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>
<p>12. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden vom 14.03.2019</p>	
<p>von dem o. a. Entwurf habe ich Kenntnis genommen. Die zuständige Immissionsschutzbehörde für Pflegeheim/Service Wohnanlage (NACE-Schlüssel-Nummer 87) ist der Landkreis Emsland.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Landkreis Emsland ist im Verfahren beteiligt worden.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
13. Nord-West-Oelleitung GmbH vom 14.03.2019	
<p>wir bedanken uns für die Benachrichtigung in o. a. Angelegenheit. Soweit aus den uns übersandten Unterlagen zu ersehen ist, werden unsere dort vorhandenen Mineralölferrleitungen und / oder weitere von uns überwachten Fernleitungen nicht berührt.</p> <p>Wir haben daher gegen das Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>Etwaige Kompensationsmaßnahmen dürfen nicht den Schutzstreifen berühren. NWO nutzt für die Bearbeitung von Leitungsauskünften das BIL-Portal https://portal.bil-leitungsauskunft.de</p> <p>Daher bitten wir zukünftige Anfragen dort direkt einzustellen.</p> <p>Das BIL-Online-Portal der BIL eG ist ein Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und stellt eine umfassende branchenübergreifende Online-Leitungsauskunft bereit.</p> <p>Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Bauanfragen direkt online einfach und schnell zu formulieren. Ihr Vorteil: sie müssen Ihre Bauanfrage nur einmalig formulieren und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber. Sind wir für Ihren angefragten Bereich nicht zuständig, erhalten Sie unmittelbar über BIL eine Negativauskunft.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Eventuell notwendige externe Kompensationsmaßnahmen werden im Bebauungsplan dargestellt. Eine Betroffenheit von Schutzstreifen der Nord-West-Oelleitung wird hier geprüft.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
14. Handwerkskammer Osnabrück – Emsland - Grafschaft Bentheim vom 18.03.2019	
<p>gegen den o.g. Planungsentwurf bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
15. Landkreis Cloppenburg vom 20.03.2019	
<p>Zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 4A der Samtgemeinde Herzlake nehme ich wie folgt Stellung: <u>Raumordnung</u> Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.</p> <p>Gemäß der zeichnerischen Darstellung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen ist die Hase im LROP als Fläche für den Biotopverbund gekennzeichnet. Hierbei handelt es sich um ein Ziel der Raumordnung (Vorranggebiet <u>Biotopver-</u></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p><i>bund</i>), welches auf den nachfolgenden planerischen Ebenen zwingend zu berücksichtigen ist.</p> <p>Im LROP unter dem Punkt 3.1.2 „Natur und Landschaft“ wird ausgeführt, dass für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume zu erhalten sind. Weiter heißt es: „Zur nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen.“</p> <p>Gemäß LROP 3.1.2-02 Satz 4 sind die als Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 festgelegten Flächen als Vorranggebiete in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen <u>und dort räumlich näher festzulegen</u>.</p> <p>Eine entsprechende Festlegung der Fläche und der Ziele (Maßnahmen) innerhalb dieses Gebietes ist auf Ebenen des RROP bislang scheinbar nicht erfolgt. Eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung scheint daher nicht gegeben.</p>	<p>Gemäß der zeichnerischen Darstellung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen ist die Hase im LROP als Fläche für den Biotopverbund gekennzeichnet. Eine entsprechende Festlegung der Fläche ist auf Ebene des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland noch nicht erfolgt.</p> <p>Im Bereich der Hase und des Überschwemmungsgebietes könnten entsprechende Maßnahmen bei einer vorgesehenen Umsetzung des Biotopverbundes in Abstimmung mit dem Hochwasserschutz verwirklicht werden.</p> <p>Sollte eine Darstellung im RROP des Landkreises Emsland erfolgen, wird diese bei weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Eine Übernahme aus dem LROP im Maßstab 1:500.000 auf die Planunterlage des Flächennutzungsplanes im Maßstab 1:2.000 ist nicht zielführend</p> <p>Eine Prüfung der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung erfolgt durch den LK Emsland.</p>
16. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems vom 25.03.2019	
<p>der vorgelegte Planentwurf überdeckt den Flächenbereich, in dem zurzeit kein Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz anhängig und auch in absehbarer Zukunft kein entsprechendes Verfahren geplant ist.</p> <p>Gegen die Planung bestehen insgesamt aus Sicht des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, keine Bedenken.</p> <p>Eine Begutachtung des o.g. Planentwurfes ist insoweit nicht erforderlich.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17. Landkreis Osnabrück vom 03.04.2019	
Ich bedanke mich für die Beteiligung am o.g. Bauleitplanverfahren. Von Seiten des Landkreises Osnabrück werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18. Vodafone vom 03.04.2019	
wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.02.2019. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	
<p>19. Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim vom 03.04.2019</p>	
<p>die Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland –Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung keine Bedenken vor. Unsere Stellungnahme gilt für beide o. g. Aufstellungsverfahren. Die Verfahren befinden sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Da noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.</p> <p>Ziel der Planung ist es, der Nachfrage nach altengerechten Wohnungen im Ortskern von Herzlake zu entsprechen. Dazu soll eine Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung Pflegeheim/Servicewohnanlage ausgewiesen werden.</p> <p>Dabei handelt es sich um die Umsetzung konkreter Bauabsichten. Nordöstlich des Plangebietes befinden sich mehrere Gewerbebetriebe. Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallimmissionen zu Konflikten führen. Wir begrüßen daher, dass im Rahmen der Planaufstellung die gewerbliche Immissionssituation untersucht wird. Sollte sich im weiteren Verfahren zeigen, dass sich für die Betriebe durch die neue Gebietsausweisung Einschränkungen ergeben, ist die Planung anzupassen bzw. sind weitere Maßnahmen zu Lasten der im Bebauungsplan genannten Nutzungen festzulegen. Gewerbliche Nutzungen sollten nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne des Bestandschutzes und der gewerblichen Standortentwicklung ab.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Von der Landesstraße 55, von der nördlich angrenzenden Einzelhandelsfläche und den östlich angrenzenden Sportplatz /Schießstand gehen Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden. Ebenso sind hinsichtlich der bestehenden Nutzungen im angrenzenden Umfeld (Gewerbe, Sportplatz, Schießstand) keine Einschränkungen vorgesehen. Eventuell notwendige Schallschutzmaßnahmen werden im Bereich der Planfläche umgesetzt (Anordnung der Gebäude, Schallschutz an den Gebäuden, etc.).</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein Schalltechnisches Gutachten erstellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>20. Landkreis Emsland vom 03.04.2019</p>	
<p>Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: Städtebau Hinsichtlich des SO ist konkreter zu definieren, was unter Servicewohnen zu verstehen ist. Dies geht weder aus dem Plan noch aus der Begründung hervor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die genaue Beschreibung und Darstellung der einzelnen Gebäude erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes. Grundsätzlich ist die Errich-</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p><u>Naturschutz und Forsten</u> Der Eingriff in Natur und Landschaft (§ 14 BNatSchG) ist nach dem Naturschutzrecht abzuarbeiten und zu kompensieren. Dabei ist neben der üblichen detaillierten Erfassung der Biooptypen und der Erstellung einer Eingriffsbilanzierung unter Berücksichtigung der angrenzenden Biooptypen eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen und die Liste streng geschützter Arten in Niedersachsen abzu prüfen. Im Rahmen der saP sind durch mindestens vier vollständige Begehungen des Plangebietes mit der Erfassung der artenschutzrechtlichen relevanten Arten (gemäß der Bewertung der Biotopqualitäten im Plangebiet) zu erfassen. Die Artengruppe der Vögel, der Amphibien und die der Fledermäuse sind dabei auf jeden Fall untersuchungsrelevant. Folgende artenschutzrechtliche Aspekte sind zu berücksichtigen und zu befolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Herrichtung des Baufeldes/Bauflächenvorbereitung und die eventuellen Fällarbeiten sind gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG bzw. den Vorschriften des allgemeinen und besonderen Artenschutzes nach § 39 und § 44 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brutzeit potentiell vorkommender Brutvögel, d.h. nicht zwischen 01. März bis 30. September durchzuführen. - Erforderliche Rodungsarbeiten und sonstige Gehölzarbeiten sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken und gemäß § 39 BNatSchG in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar auszuführen. - Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist vor der Fällung von potentiellen Höhlenbäumen von fachkundigem Personal zu prüfen, ob die Bäume von Fledermäusen benutzt werden. - Während der Rodungs- und Bauphase sind die Empfehlungen zu den einzelnen Artengruppen und Gilden einzuhalten. <p><u>Wasserwirtschaft</u> Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildungsrate, Vergrößerung oder Beschleunigung des Wasserabflusses, Auswirkungen auf die Wasserqualität,</p>	<p>tung eines Pflegeheims mit entsprechenden Pflegeplätzen für Senioren vorgesehen. Ein Weiteres Gebäude ist mit Wohnungen für Senioren geplant. Ein drittes Gebäude sieht im Erdgeschoss Dienstleistungsflächen (eventuell Bäckerei mit Bistro) sowie allgemeine Wohnflächen vor.</p> <p>Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Umweltbericht dargestellt.</p> <p>Eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse ist erstellt worden und wird im Umweltbericht berücksichtigt.</p> <p>Die aufgeführten artenschutzrechtlichen Aspekte sind in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse und im Umweltbericht berücksichtigt worden.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>etc.) sind auf Grundlage wasserwirtschaftlicher Voruntersuchungen in der Umweltprüfung zu bewerten. Das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis besteht ergänzend zu den Ausführungen unter Ziffer 6.3.6 der Erläuterung generell nicht nur für die Einleitung in ein Gewässer zweiter Ordnung (im Plangebiet nicht vorhanden), sondern auch für die Einleitung in ein Gewässer dritter oder erster Ordnung (Hase) sowie für die gezielte Versickerung in das Grundwasser.</p> <p>Abfallwirtschaft Zu den Planungsunterlagen wird folgender Hinweis gegeben: Die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen ist nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist. Die Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ist durch ausreichend bemessene Straßen und geeignete Wendeanlagen gemäß Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt in der aktuellen Fassung Ausgabe 2006) zu gewährleisten. An Abfuhrtagen muss die zum Wenden benötigte Fläche der Wendeanlage von ruhendem Verkehr freigehalten werden. Das geplante Rückwärtsfahren und das Befahren von Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit ist für Entsorgungsfahrzeuge bei der Sammelfahrt nicht zulässig. Am Ende von Stichstraßen (Sackgassen) sollen in der Regel geeignete Wendeanlagen eingerichtet werden. Sofern in Einzelfällen nicht ausreichend dimensionierte Wendeanlagen angelegt werden können, müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Dabei ist zu beachten, dass geeignete Stellflächen für Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu befahrenden Straßen eingerichtet werden und dass die Entfernungen zu den jeweils betroffenen Grundstücken und den Abfallbehälterstandplätzen ein vertretbares Maß (i.d.R. ≤ 80 m) nicht überschreiten.</p> <p>Denkmalpflege In dem gekennzeichnetem Bereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSschG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden.</p> <p>In die Planungsunterlagen sind daher folgende Hinweise aufzunehmen:</p>	<p>Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt sind im Umweltbericht dargestellt und bewertet worden.</p> <p>Die Hinweise zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen werden im weiteren Verfahren beachtet.</p> <p>Eine ausreichende Dimensionierung der Zufahrt wird im Rahmen der Detailplanung im Bebauungsplanverfahren festgelegt.</p> <p>Sollten Wendemöglichkeiten geplant werden, werden die entsprechenden Anforderungen im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis zu den Stellflächen der Abfallbehälter wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> - Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). - Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 44-6605.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Im weiteren Verfahren sind schalltechnische Gutachten zu Straßen- und Sport-/ Freizeitlärm sowie TA Lärm (Fußballanlage, Schießstand) vorzulegen.</p>	<p>Die Hinweise werden in den Planunterlagen übernommen.</p> <p>In der Begründung sind Aussagen zum Immissionsschutz enthalten. Die Schalltechnischen Untersuchungen werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 „An der Hase“ durchgeführt. Hier kann auf die dann detailliert dargestellten Gebäude und Nutzungen Bezug genommen werden.</p>
21. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 04.04.2019	
<p>unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu den o. a. Planungen aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung.</p> <p>Das Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 4 A „Ausweisung einer Sonderbaufläche Zweckbestimmung Pflegeheim/ Servicewohnanlage“ zur Größe von ca. 2,1 ha liegt innerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe. Die Entwicklung der einzelnen Betriebe wird durch die o. g. Planung jedoch nicht weiter beeinträchtigt, da die vorhandene Wohnbebauung diese bereits einschränkt. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planung.</p> <p>Ferner setzen wir voraus, dass bei den Ausgleichsmaßnahmen der Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche möglichst gering gehalten wird.</p> <p>Das Forstamt führt aus, dass bei dem oben genannten Vorhaben direkt Wald im Sinne des § 2 NWaldLG in der neusten Fassung vom 08.06.2016 betroffen ist. Die überplante Waldfläche ist mindestens im Verhältnis 1:1 in möglichst unmittelbarem Ein-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan ist eine Kompensationsermittlung enthalten. Die Darstellung von eventuell notwendigen externen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanes.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>zugsbereich auszugleichen. Bei Ersatz- und Ausgleichsflächen (Ersatzaufforstungen) sollte das Forstamt Weser-Ems beratend hinzugezogen werden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis zur Betroffenheit von Wald wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p>22. Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“, Geeste vom 04.04.2019</p>	
<p>gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.</p> <p>Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserkanalisation kann vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden.</p> <p>Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Nds. Brandschutzgesetzes der Stadt bzw. Gemeinde. Aus dem bereits bestehenden Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine Entnahmemenge von 800 l/min. (48 m³/h) möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mindestens 2,0 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,2 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3 m.</p> <p>Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemem und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten.</p> <p>Bei Baumpflanzungen im Bereich bestehender und noch zu verlegender Versorgungsleitungen muß ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden.</p> <p>Nach der Verabschiedung und endgültigen Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplan beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>